

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2021

Ausgegeben zu Münster am 4. März 2021

Nr. 14

<i>Inhalt</i>	Seite
Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Klassische Archäologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 23.08.2011 vom 27.01.2021	1089
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 22. Februar 2021	1092

Herausgegeben vom
Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2021/14
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



**Zweite Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Klassische Archäologie
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 23.08.2011
vom 27.01.2021**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01.12.2020 (GV. NRW. S. 1110), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Klassische Archäologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 23.08.2011 (AB Uni 2011/21, S. 1453 ff.), zuletzt geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 15.05.2012 (AB Uni 2012/18, S. 1769 ff.), wird wie folgt geändert:

Der Prüfungsordnung wird folgender § 28 neu hinzugefügt:

„§ 28

Auslaufen des Studiengangs

- (1) Lehrveranstaltungen werden bis einschließlich Sommersemester 2022 angeboten.
- (2) Studienleistungen sowie Prüfungsleistungen einschließlich Wiederholungsprüfungen und Prüfungsleistungen nach einem Rücktritt können letztmals am 31.03.2023 abgelegt werden.
- (3) Ein Thema für die Masterarbeit wird letztmals ausgegeben am 17.01.2022.
- (4) Ein Thema für die Wiederholung der Masterarbeit wird letztmals ausgegeben am 01.09.2022.
- (5) ¹Im Falle einer schwerwiegenden Krankheit oder Behinderung oder bei Inanspruchnahme von Mutterschutz- oder Elternzeiten kann die Dekanin/der Dekan auf Antrag die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Fristen einmalig um höchstens ein Semester verlängern. ²Die geltend gemachten Gründe sind von der/dem Studierenden glaubhaft zu machen. ³Die Dekanin/der Dekan kann gegebenenfalls die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangen.

(6) ¹Versäumt eine Studierende/ein Studierender verschuldet oder unverschuldet die Einhaltung einer der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Fristen, so ist ein Antrag auf Wiedereinsetzung ausgeschlossen. ²Absatz 5 bleibt unberührt.

(7) Der Masterstudiengang Klassische Archäologie gemäß der Prüfungsordnung vom 23.08.2011 (AB Uni 2011/21, S. 1453 ff.) wird mit Wirkung zum 01.10.2023 aufgehoben.“

Artikel 2

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

(2) Diese Ordnung findet Anwendung für alle Studierenden, die im Masterstudiengang Klassische Archäologie gemäß der Prüfungsordnung vom 23.08.2011 (AB Uni 2011/21, S. 1453 ff.) in der geltenden Fassung immatrikuliert sind.

(3) Den immatrikulierten Studierenden (vgl. Abs. 2) wird dringend empfohlen, sich rechtzeitig bei einer/einem Fachstudienberater/in über die Möglichkeiten eines rechtzeitigen Studienabschlusses sowie – gegebenenfalls – über die Möglichkeit eines Wechsels in die „Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Klassische und Christliche Archäologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 24.04.2015“ (AB Uni 2015/7, S. 362 ff.) beraten zu lassen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geschichte/Philosophie (Fachbereich 08) vom 14.12.2020. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 27.01.2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Prüfungsordnung Soziologie (B.A.)

**Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Soziologie
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 22. Februar 2021**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV NRW S. 547), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425) in der Fassung der Berichtigung vom 24. September 2019 (GV. NRW. S. 593), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung**
- § 2 Ziel des Studiums**
- § 3 Bachelorgrad**
- § 4 Zuständigkeit**
- § 5 Prüfungsausschuss**
- § 6 Zulassung zur Bachelorprüfung**
- § 7 Regelstudienzeit und Studienumfang, Leistungspunkte**
- § 8 Studieninhalte**
- § 9 Lehrveranstaltungsarten**
- § 10 Strukturierung des Studiums und der Prüfung, Modulbeschreibungen**
- § 11 Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung**
- § 12 Die Bachelorarbeit**
- § 13 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit**
- § 14 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer**
- § 15 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**
- § 16 Nachteilsausgleich**
- § 17 Bestehen der Bachelorprüfung, Wiederholung**
- § 18 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote**
- § 19 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde**
- § 20 Diploma Supplement mit Transcript of Records**
- § 21 Einsicht in die Studienakten**
- § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
- § 23 Ungültigkeit von Einzelleistungen**
- § 24 Aberkennung des Bachelorgrades**
- § 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Anhang: Modulbeschreibungen

§ 1**Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung**

Diese Bachelorprüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang Soziologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 2**Ziel des Studiums**

Das Bachelorstudium ist ein grundständiges wissenschaftliches Studium, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt. Es vermittelt wissenschaftliche Grundlagen und Fachkenntnisse in der Soziologie sowie Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen so, dass die Studierenden zu wissenschaftlicher Arbeit, Problemlösung und Diskussion, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zum verantwortlichen Handeln befähigt werden.

§ 3**Bachelorgrad**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.) verliehen.

§ 4**Zuständigkeit**

(1) Für die Organisation der Prüfungen im Bachelorstudiengang Soziologie und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften für den Studiengang Bachelor Soziologie zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und die Anerkennung von Prüfungsleistungen. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(2) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(3) Geschäftsstelle für den Prüfungsausschuss ist das Prüfungsamt.

§ 5**Prüfungsausschuss**

(1) Der Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften bildet für den Bachelorstudiengang Soziologie einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Die/Der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende müssen Professorinnen/Professoren auf Lebenszeit sein. Für jedes Mitglied soll eine Vertreterin/ein Vertreter gewählt werden. Die Amtszeit der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden von den Vertreterinnen/Vertretern der jeweiligen Gruppen im Fachbereichsrat gewählt.

(4) Die studentischen Mitglieder haben bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen sowie der Bestellung von Prüferinnen/Prüfern und Beisitzerinnen/Beisitzern kein Stimmrecht.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende sowie mindestens ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder mindestens ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden anwesend sind. Der Ausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme der stellvertretenden/des stellvertreteten Vorsitzenden. Im Falle des Absatzes 4 ist der Prüfungsausschuss schon beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden ein weiteres nichtstudentisches Mitglied anwesend ist.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter, die Prüferinnen/Prüfer und die Beisitzerinnen/Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. An den Sitzungen des Prüfungsausschusses können auf Einladung des Vorsitzenden Gäste teilnehmen, die gleichermaßen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Gäste sind redeberechtigt, sie sind nicht antrags- oder stimmberechtigt.

(8) Beschlüsse des Prüfungsausschusses dürfen auch durch schriftliche oder elektronische Abstimmung gefasst werden, ohne dass eine Sitzung tatsächlich durchgeführt wird, wenn kein Mitglied widerspricht. Dies gilt nicht für Beschlüsse zur Änderung der Prüfungsordnung und zur Zurückweisung von Widersprüchen gegen Prüfungsentscheidungen sowie bei Wahlen. Bei Beschlussfassungen durch schriftliche oder elektronische Abstimmungen ist den Mitgliedern eine Überlegungsfrist von einer Woche während der Vorlesungszeit und zwei Wochen während der Vorlesungsfreien Zeit einzuräumen. Ein Beschluss ist erst dann gefasst, wenn die Mehrheit ausdrücklich zugestimmt hat. Nach Ablauf der Frist sind die Mitglieder unverzüglich über die so getroffene Entscheidung zu informieren.

§ 6

Zulassung zur Bachelorprüfung

Die Zulassung zur Bachelorprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Bachelorstudiengang Soziologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität. Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt. Die Einschreibung ist zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber im Studiengang Soziologie oder in einem Studiengang mit erheblicher inhaltlicher Nähe eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 7

Regelstudienzeit und Studienumfang, Leistungspunkte

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt drei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(2) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 180 Leistungspunkte zu erwerben. Das Curriculum ist so zu gestalten, dass auf jedes Studienjahr 60 Leistungspunkte entfallen. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika oder andere

Lehr- und Lernformen. Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 5400 Stunden. Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 8

Studieninhalte

(1) Das Bachelorstudium im Studiengang Soziologie umfasst neben der Bachelorarbeit das Studium folgender Module nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen, die Teil dieser Prüfungsordnung sind:

Pflichtmodule (120 LP):

- B1a Soziologische Grundlagen (10 LP)
- B1b Einführung in die Soziologische Theorie (10 LP)
- B1c Gesellschaftsstruktur, Kultur und soziale Praxis (10 LP)
- B2 Empirische Sozialforschung I (15 LP)
- B3 Empirische Sozialforschung II (15 LP)
- B4 Berufsorientierende Studien (13 LP)
- ISt Interdisziplinäre Studien (20 LP)
- ASt Allgemeine Studien (15 LP)
- B5 Bachelorarbeit (12 LP)

Wahlpflichtmodule (Wahlpflichtbereich, 60 LP):

- B6a Bildung, Sozialisation und Lebensformen I (10 LP)
- B6b Bildung, Sozialisation und Lebensformen II (10 LP)
- B7a Religionssoziologie I (10 LP)
- B7b Religionssoziologie II (10 LP)
- B8a Wissenssoziologie I (10 LP)
- B8b Wissenssoziologie II (10 LP)
- B9a Arbeit und Organisation I (10 LP)
- B9b Arbeit und Organisation II (10 LP)
- B10a Differenzierung – Ent-Differenzierung I (10 LP)
- B10b Differenzierung – Ent-Differenzierung II (10 LP)
- B11a Soziologische Theorie I (10 LP)
- B11b Soziologische Theorie II (10 LP)

Im Wahlpflichtbereich sind insgesamt 60 Leistungspunkte zu erwerben. Ein Studieren über die erforderlichen 60 Leistungspunkte hinaus ist nicht möglich. Die Module mit dem Zusatz „II“ können nur nach erfolgreichem Abschluss des jeweiligen thematisch entsprechenden Moduls „I“ absolviert werden. Mit der ersten Anmeldung zu einer Prüfungsleistung für ein Wahlpflichtmodul ist die Wahl für dieses Modul verbindlich. Ein Wechsel eines Wahlpflichtmoduls vor der Anmeldung zu einer ersten Prüfungsleistung muss schriftlich beim Prüfungsamt angezeigt werden.

(2) Der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiums setzt den Erwerb von 180 Leistungspunkten im Rahmen des Studiums voraus. Hiervon entfallen 12 Leistungspunkte auf die Bachelorarbeit.

§ 9

Lehrveranstaltungsarten

Vorlesungen geben einen zusammenfassenden Überblick über einen wissenschaftlichen Gegenstand und dessen theoretische und methodologische Grundlagen oder sie behandeln ausgewählte Probleme eines Wissensgebiets. Übungen sind Veranstaltungen mit unterstützender Funktion, die Vorlesungen begleiten und die Möglichkeit bieten, ausgewählte Aspekte aus den Vorlesungen zu vertiefen und das wissenschaftliche Arbeiten einzuüben.

Seminare zielen auf eine vorrangig selbstständige Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Fragestellungen sowie auf die Einsicht in komplexe Zusammenhänge soziologischer Gegenstandsbereiche. Sie fordern von den Studierenden eine kritisch-argumentative Haltung gegenüber den wissenschaftlichen Positionen und eine eigenständige Auswertung und Interpretation der Fachliteratur.

Projektseminare sind Seminare, in denen die Studierenden im Rahmen von kleineren Forschungsarbeiten ihre methodischen und inhaltlichen Kenntnisse anzuwenden lernen.

§ 10

Strukturierung des Studiums und der Prüfung,

Modulbeschreibungen

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Module umfassen in der Regel nicht weniger als fünf Leistungspunkte. Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester - auch verschiedener Fächer - zusammen. Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.

(2) Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie setzt sich aus den Prüfungsleistungen im Rahmen der Module sowie der Bachelorarbeit als weiterer Prüfungsleistung zusammen.

(3) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte fest, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden je Punkt entsprechen.

(4) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und das Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen voraus. Er führt nach Maßgabe der Modulbeschreibungen zum Erwerb von 10, 12, 13, 15 oder 20 Leistungspunkten.

(5) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.

(6) Soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den Modulbeschreibungen geregelt.

(7) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer Prüfungsleistung desselben Moduls abhängig sein.

(8) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

§ 11

Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung

- (1) Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen.
- (2) Innerhalb jedes Moduls ist mindestens eine Prüfungsleistung zu erbringen. Neben der oder den Prüfungsleistungen kann auch eine bzw. können auch mehrere nicht prüfungsrelevante Studienleistung/en zu erbringen sein. Studien- oder Prüfungsleistungen können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Forschungsberichte, Projektprodukte, Praktika, Berufsfeldstudien, Moderationen, Übungen, Gruppenarbeiten, Essays, Exposés, Literaturberichte, Studientagebücher oder Protokolle. Studien- bzw. Prüfungsleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studien- bzw. Prüfungsleistungen zu erbringen ist, bekannt gemacht.
- (3) Die Modulbeschreibungen bestimmen die Prüfungsleistungen des jeweiligen Moduls in Art, Dauer und Umfang; sie sind Bestandteil der Bachelorprüfung. Prüfungsleistungen können auf einzelne Lehrveranstaltungen oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls oder auf ein ganzes Modul bezogen sein.
- (4) Die Teilnahme an jeder Prüfungsleistung und nicht prüfungsrelevanten Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung zu ihr voraus. Die Fristen für die An- und Abmeldung werden zentral durch Aushang oder auf elektronischem Wege bekannt gemacht. Erfolgte Anmeldungen können innerhalb der Frist gemäß Satz 2 ohne Angabe von Gründen schriftlich oder elektronisch beim Prüfungsamt zurückgenommen werden (Abmeldung). Werden Veranstaltungen/Module von anderen Fächern angeboten, können abweichende Fristen für die An- und Abmeldung gelten; Näheres regelt die Modulbeschreibung.
- (5) Studienleistungen können benotet werden. Wenn sie benotet werden, geht die Note weder in die jeweilige Modulnote noch in die Endnote des Studienganges ein.
- (6) Eine Prüfungs- oder Studienleistung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen auch durch eine Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungs- bzw. Studienleistung zu bewertende Beitrag der/des einzelnen Kandidatin/Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
- (7) In schriftlichen Prüfungen können Aufgaben mit freien und gebundenen Antwortformaten gestellt werden.
- (8) Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsergebnisse sollten für die Prüflinge transparent sein. Bei der Erstellung von Prüfungsaufgaben mit gebundenem Antwortformat ist vorab festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden, und bei der Erstellung von Prüfungsaufgaben mit freiem Antwortformat sollte der Erwartungshorizont zutreffender Antworten abgesteckt sein. Vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses ist nochmals zu prüfen. Ob die Prüfungsaufgaben den in der Modulbeschreibung geforderten Kenntnissen und Kompetenzen entsprechen. Ergibt diese Prüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind oder Anforderungen stellen, die die in der Modulbeschreibung geforderten Kenntnisse und Kompetenzen übersteigen so sind diese Aufgaben so zu berücksichtigen, dass kein Prüfling benachteiligt wird.
- (9) Eine Prüfung, die vollständig im Antwort-Wahl-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der zu erreichenden Punkte erzielt hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling erreichten Punkte um nicht mehr als 5 Prozent die durchschnittliche Punktzahl aller an der betreffenden Prüfung teilnehmenden Prüflinge unterschreitet.
- (10) Für Prüfungsleistungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, gelten die oben aufgeführten Bedingungen analog. Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Antwort-

Wahl-Verfahren absolvierten Prüfungsteils und des anderen Anteils gebildet. Gewichtungsfaktoren sind dabei die Punkte der jeweiligen Anteile an der Gesamtpunktzahl.

(11) Die in Absatz 2 genannten Prüfungsarten können auch softwaregestützt in elektronischer Form oder in Form von elektronischer Kommunikation durchgeführt und ausgewertet werden; die Festlegung wird von der Dozentin/dem Dozenten rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben. Sofern eine solche Prüfung den Charakter eines Prüfungsgesprächs aufweist, finden die Regelungen zu mündlichen Prüfungsleistungen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Festlegung nach Satz 1 nur mit schriftlichem Einverständnis der/des betroffenen Studierenden sowie der beteiligten Prüferin/Prüfer/Prüferinnen bzw. Beisitzerin/Beisitzer erfolgen darf; in den übrigen Fällen finden die Regelungen zu schriftlichen Prüfungsleistungen entsprechende Anwendung.

(12) In schriftlichen Arbeiten, die als Studien- oder Prüfungsleistungen erbracht werden, müssen die Stellen der Arbeiten, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die schriftliche Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben. Nach Vorgabe der/des Lehrenden sind schriftliche Arbeiten zum Zwecke der optionalen Plagiatskontrolle zusätzlich auch in geeigneter digitaler Form einzureichen. Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Erklärung über ihre/seine Kenntnis von einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen hinzu.

§ 12

Die Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein Problem mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Sie soll einen Umfang von 50 Seiten nicht überschreiten.

(2) Die Bachelorarbeit wird von einer/einem gemäß § 14 bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben und betreut. Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht.

(3) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag des Prüfungsausschusses durch das Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 10 Wochen. Ist bei Ausgabe des Themas mindestens ein weiteres Modul noch nicht abgeschlossen, beträgt die Bearbeitungsfrist 14 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Bearbeitungsfrist für die Bachelorarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens zwei Wochen verlängert werden. Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Bachelorarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungsfrist auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entsprechend verlängert werden. Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine akute Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten oder unabänderliche technische Gründe sein. Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. Über die

Verlängerung gemäß Satz 1 und Satz 2 entscheidet der Prüfungsausschuss. Auf Verlangen des Prüfungsausschusses hat die Kandidatin/der Kandidat das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes nachzuweisen. Statt eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist zu gewähren, kann der Prüfungsausschuss in den Fällen des Satz 2 auch ein neues Thema für die Bachelorarbeit vergeben, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Bachelorarbeit insgesamt länger als sechs Monate nicht bearbeiten konnte. In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung i.S.v. § 17 Absatz 4.

(6) Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann die Bachelorarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch abgefasst werden. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben. Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit zudem eine schriftliche Erklärung über ihr/sein Einverständnis mit einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen hinzu.

§ 13

Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) sowie zusätzlich zum Zweck der optionalen Plagiatskontrolle in geeigneter digitaler Form zweifach einzureichen, wobei eine fristgemäße und ordnungsgemäße Einreichung nur dann vorliegt, wenn sowohl die schriftlichen Ausfertigungen als auch die digitale Form vor Ablauf der Bearbeitungsfrist beim Prüfungsamt eingereicht werden. Die Kandidatin/der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Erklärung über ihr/sein Einverständnis hinzu mit einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß oder nicht ordnungsgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 22 Absatz 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt, die Kandidatin/der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. Die einzelne Bewertung ist gemäß § 18 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 18 Absatz 4 Sätze 4 und 5 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Das Bewertungsverfahren für die Bachelorarbeit soll acht Wochen, im Fall eines dritten Gutachtens 12 Wochen nicht überschreiten.

§ 14

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt für die Prüfungsleistungen und die Bachelorarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer. Er kann die Bestellung auf das zuständige

Prüfungsamt oder auf eine/n Fachvertreter/in delegieren. Die Bestellung der Beisitzerinnen/Beisitzer kann zudem auf die jeweils zuständigen Prüferinnen/Prüfer delegiert bzw. subdelegiert werden.

(2) Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 Absatz 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung beziehungsweise die Bachelorarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Bachelorprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.

(4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(5) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.

(6) Schriftliche Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. Für die Bewertung der Bachelorarbeit gilt § 13.

(7) Schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gemäß § 17 Absatz 2 Satz 1 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. § 18 Absatz 4 Sätze 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.

(8) Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, sofern nicht eine Kandidatin/ein Kandidat widerspricht. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten.

§ 15

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.

(2) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der/des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden Leistungspunkten ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

(3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(6) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen zu einem Umfang von bis zu der Hälfte der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(7) Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen.

(8) Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.

(9) Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.

(10) Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.

§ 16

Nachteilsausgleich

(1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, muss der Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Studierenden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit bedarfsgerechte Abweichungen hinsichtlich deren Form und Dauer sowie der Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen gestatten. Dasselbe gilt für den Fall, dass diese Prüfungsordnung bestimmte Teilnahmevoraussetzungen für Module oder darin zu erbringende Studien-/Prüfungsleistungen vorsieht.

(2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.

(3) Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 wird einzelfallbezogen gewährt; zur Glaubhaftmachung einer chronischen Erkrankung oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

(4) Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 soll sich, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Studien- und Prüfungsleistungen erstrecken.

(5) Soweit eine Studentin auf Grund mutterschutzrechtlicher Bestimmungen nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 17

Bestehen der Bachelorprüfung, Wiederholung

(1) Die Bachelorprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 8, § 10 und § 11 sowie der Modulbeschreibungen alle Module sowie die Bachelorarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) (§ 18 Absatz 1) bestanden hat. Zugleich müssen 180 Leistungspunkte erworben worden sein.

(2) Mit Ausnahme der Bachelorarbeit stehen den Studierenden für das Bestehen jeder Prüfungsleistung eines Moduls drei Versuche zur Verfügung. Ist eine Prüfungsleistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden. Zum Zwecke der Notenverbesserung können maximal zwei Prüfungsleistungen, einmalig im Rahmen der drei zur Verfügung stehenden Versuche wiederholt werden. Der Notenverbesserungsversuch muss spätestens im folgenden Semester bzw. bei der turnusgemäß nächsten Wiederholungsmöglichkeit abgeschlossen werden. Im Falle einer Wiederholung zum Zwecke der Notenverbesserung ist ein Modul erst abgeschlossen, wenn auch die Wiederholung abgeschlossen ist und es wird dann die bessere Note angerechnet. Die Module „Interdisziplinäre Studien“ und „AST „Allgemeine Studien“ sind von der Möglichkeit der Notenverbesserung ausgenommen. Die Bachelorarbeit kann ebenfalls nicht zum Zwecke der Notenverbesserung wiederholt werden.

(3) Ist ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, besteht einmal die Möglichkeit, dieses durch ein anderes Wahlpflichtmodul zu ersetzen.

(4) Die Bachelorarbeit kann im Fall des Nichtbestehens mit einem anderen Thema einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas in der in § 12 Absatz 4 Satz 4 genannten Frist ist jedoch nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Für das Bestehen der Studien- und Prüfungsleistungen aus Modulen, die von einem anderen Fach angeboten werden, gelten die Bestimmungen des jeweiligen Faches.

(6) Ist ein Pflichtmodul oder die Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, an seiner Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Bachelorprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

(7) Hat eine Studierende/ein Studierender die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. Das Zeugnis wird von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 18

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

(1) Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können die Modulbeschreibungen eine Benotung vorsehen.

(2) Die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens eine Woche, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.

(3) Die Bewertung von Prüfungsleistungen und der Bachelorarbeit wird den Studierenden auf elektronischem Wege oder durch einen schriftlichen Bescheid bekannt gegeben. Der Zeitpunkt der Bekanntgabe ist zu dokumentieren. Die Bekanntgabe auf elektronischem Wege erfolgt innerhalb des von der Westfälischen Wilhelms-Universität bereitgestellten elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. Studierenden, die eine Prüfungsleistung auch im letzten Versuch nicht bestanden haben, wird die Bewertung individuell durch schriftlichen Bescheid zugestellt; der Bescheid enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten Prüfungsleistungen eine Note gebildet. Ist einem Modul nur eine Prüfungsleistung zugeordnet, ist die mit ihr erzielte Note zugleich die Modulnote. Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen gehen grundsätzlich in die Note für das Modul mit dem Gewicht ihrer Leistungspunkte ein, es sei denn in den Modulbeschreibungen ist das Gewicht geregelt, mit denen die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in die Modulnote eingehen. Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(5) Aus den Noten der Module und Bachelorarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. Die Modulbeschreibungen können vorsehen, dass Prüfungsleistungen, die regulär in den ersten beiden Semestern abzulegen sind, abweichend von Absatz 1 nicht benotet werden oder dass deren Benotung nicht in die Gesamtnote eingeht. Die Note der Bachelorarbeit geht mit einem Anteil von 20% in die Gesamtnote ein, die Note der Allgemeinen Studien mit 7%. Die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(6) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 5 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Bewertung nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

§ 19

Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde

(1) Hat die/der Studierende das Bachelorstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden aufgenommen:

- a) die Note der Bachelorarbeit,
- b) das Thema der Bachelorarbeit,
- c) die Gesamtnote der Bachelorprüfung,
- d) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums benötigte Fachstudiendauer.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.

(4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.

(5) Das Bachelorzeugnis und die Bachelorurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 20

Diploma Supplement mit Transcript of Records

(1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelorstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript of Records ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.

(2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 21

Einsicht in die Studienakten

Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. Das Anfertigen einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion im Rahmen der Akteneinsicht ist grundsätzlich zulässig. Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung über das Prüfungsamt beim Prüfungsausschuss zu stellen. Das Prüfungsamt bestimmt im Auftrag des Prüfungsausschusses Ort und Zeit der Einsichtnahme. Gleiches gilt für die Bachelorarbeit. § 29 VwVfG NRW bleibt unberührt.

§ 22

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Bachelorarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungsfrist erbracht wird. Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.

(1a) Sofern die Westfälische Wilhelms-Universität eine Studierende gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht im Rahmen ihrer Ausbildung tätig werden lassen darf, ist die Durchführung von Prüfungen unzulässig.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Studierenden kann der Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. Erhält die/der Studierende innerhalb von vier Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

(3) Der Prüfungsausschuss oder die/der Vorsitzende kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn der/die Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, unter denen er/sie wählen kann, mitzuteilen.

(4) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Bachelorarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die/den Studierenden von der Bachelorprüfung insgesamt ausschließen. Die Bachelorprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(5) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen vom Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 23

Ungültigkeit von Einzelleistungen

(1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung oder der Bachelorarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen bzw. die Bachelorarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung bzw. die Bachelorarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/ der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Bachelorprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Bachelorzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Bachelorprüfung geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.

(5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24

Aberkennung des Bachelorgrades

Die Aberkennung des Bachelorgrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 23 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss.

§ 25

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2021/22 in den Bachelorstudiengang Soziologie eingeschrieben werden.

(2) Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2021/22 begonnen haben, können auf Antrag beim Prüfungsausschuss in diese Prüfungsordnung wechseln. Ein bewilligter Wechsel der Prüfungsordnung ist unwiderruflich. Bereits erbrachte Studien- bzw. Prüfungsleistungen werden auf Antrag vom Prüfungsausschuss anerkannt, soweit sie den Studien- bzw. Prüfungsleistungen dieser Prüfungsordnung entsprechen.

(3) Das Studium nach der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 20. Februar 2017 kann letztmalig im Sommersemester 2026 abgeschlossen werden. Studierende, die ihr Studium bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgreich abgeschlossen haben, werden in den Anwendungsbereich dieser Prüfungsordnung überführt. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich erzielter Fehlversuche werden bei einem Wechsel in diese Prüfungsordnung übernommen, wenn und soweit die Leistungen einander entsprechen. Die Übertragung der bisher auf der Grundlage der in Satz 1 genannten Prüfungsordnung erbrachten Leistungen erfolgt auf Basis der Bescheinigung des/der zuständigen Fachvertreter/in.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 20. Januar 2021. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 22. Februar 2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

B1a Soziologische Grundlagen

Studiengang	Bachelor of Arts Soziologie
Modul	Soziologische Grundlagen
Modulnummer	B1a

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1.
Leistungspunkte (LP)	10 LP
Workload (h) insgesamt	300 h
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Studium im Modul „Soziologische Grundlagen“ ermöglicht den Studierenden die Soziologie als wissenschaftliche Disziplin kennenzulernen. Die Vorlesung ist vorwiegend auf den Fachwissenserwerb von grundlegenden soziologischen Fachinhalten ausgerichtet. In der Einführung in das sozialwissenschaftliche Arbeiten erhalten die Studierenden die Möglichkeit die allgemeinen Regeln wissenschaftlichen Arbeitens zu lernen und ihre Anwendung für die Soziologie zu üben.	
Lehrinhalte	
Das Lehrangebot „Soziologische Grundbegriffe und Forschungsfelder“ führt am Leitfaden ausgewählter terminologischer oder forschungspraktischer Fragestellungen in die Grundlagen soziologischen Denkens und Forschens ein. Die Auswahl von Grundbegriffen und Forschungsfeldern wie Arbeit, Bildung, Religion, Sozialisation, Wissen ist auf das Studienprogramm des Bachelors bezogen, sodass die Studierenden einen Überblick über die Studieninhalte und die Forschungsfelder am Institut für Soziologie erhalten. Damit bereitet die Vorlesung auf das vertiefte Studium spezieller soziologischer Forschungsbereiche vor. In der Einführung in das sozialwissenschaftliche Arbeiten werden ausgewählte Aspekte soziologischer Wissenschaftsgeschichte studiert und wissenschaftstheoretische Fragestellungen erörtert. Des Weiteren dient das Seminar der Schulung der fachwissenschaftlichen Schreib- und Lesekompetenz über die Einübung der Regeln und Techniken sozialwissenschaftlichen Arbeitens wie die korrekte Verwendung von Fachliteratur, Bibliographieren, Strukturierung von Texten, Nutzung sozialwissenschaftlicher Datenbanken u.a.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden können den spezifischen Beitrag der Disziplin Soziologie zur wissenschaftlichen Beobachtung und Beschreibung gesellschaftlicher Wirklichkeiten durch die Verwendung von Fachwissen über theoretische Ansätze und empirische Umsetzungen sowie durch Verwendung von Fachbegriffen benennen. Die Studierenden können Beobachtungsperspektiven, Forschungsfragen sowie Forschungsinteressen in ihrer Abhängigkeit vom begrifflichen Instrumentarium erschließen und die Komplexität soziologischen Denkens erfahren. Sie erlangen ein Orientierungswissen im Hinblick auf die Auswahl möglicher Studienschwerpunkte in ihrem Bachelorstudiengang. Sie erkennen die Bedeutung der wissenschaftlichen Arbeit des Definierens und der damit in Verbindung stehenden Notwendigkeit der Klärung von Fachbegriffen und deren präziser Verwendung.	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1.	Vorlesung		Soziologische Grundbegriffe und Forschungsfelder	P	30 h / 2 SWS	120 h
2.	Seminar		Einführung in das sozialwissenschaftliche Arbeiten	P	30 h / 2 SWS	120 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		--				

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1.	MAP	Essay zu einem der in der Vorlesung behandelten Forschungsfelder	5 Seiten	zu 1.	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			5%		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1.	Die Studierenden führen ein Studientagebuch, in dem sie Inhalte von fünf in der Lehrveranstaltung behandelten Forschungsfeldern in einem Fließtext schriftlich zusammenfassen.		10 Seiten	zu 1.	
2.	Präsentation und Übungen (in Gruppen- oder Einzelarbeit nach Vorgabe der/des Lehrenden)		5-10 Seiten, 15 Minuten Präsentation	zu 2.	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	--
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	--

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP

	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	3 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	1 LP
	SL Nr. 2	1 LP
	SL Nr. 3	3 LP
Summe LP		10 LP

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Wintersemester	
Modulbeauftragte/r / FB	Dr. Katrin Späte	Fachbereich 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	--	
Modultitel englisch	Basics of Sociology	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Basic Sociological Concepts and Fields of Research	
	LV Nr. 2: Introduction to Academic Work	

9	Sonstiges	
	--	

B1b Einführung in die Soziologische Theorie

Studiengang	Bachelor of Arts Soziologie
Modul	Einführung in die Soziologische Theorie
Modulnummer	B1b

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	2.
Leistungspunkte (LP)	10 LP
Workload (h) insgesamt	300 h
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul vermittelt auf basale Weise die historische Entstehung und sachliche Entwicklung zentraler Themen der soziologischen Theorie, deren Kenntnis die Voraussetzung für ein Verständnis des Faches insgesamt ist.	
Lehrinhalte	
<p>Im Bereich der Soziologischen Theorie wird der Beitrag von klassischen und aktuellen Theorien für die Beobachtung und Beschreibung von „Gesellschaft“ und sozialem Handeln beleuchtet. Die Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Theorieansätzen und Paradigmen dient dazu, die Entstehung von soziologischen Fragestellungen sowohl in Abgrenzung zu anderen Formen des wissenschaftlichen Erfassens und Analysierens menschlichen Handelns wie Anthropologie, Philosophie oder Politikwissenschaft als auch durch gesellschaftspolitischen Wandel nachvollziehbar zu machen. Die Auseinandersetzung mit ausgewählten Theorien und Fachbegrifflichkeiten soll deren Beitrag zur Analyse von sozialem Handeln, sozialen Strukturen und Gesellschaften so vermitteln, dass das analytische Vorgehen auf unvertraute Wissensgegenstände übertragen werden kann. Die selbständige Anwendung von erworbenem Wissen erfolgt in der Übung zur Soziologischen Theorie. Diese dient darüber hinaus der wissenschaftlichen Sozialisation der Studierenden, indem Grundlagen der Fachkultur und soziologischen Arbeitens geübt werden. In den Lektürekursen werden klassische und aktuelle soziologische Texte studiert, um exemplarisch Theorien in ihrem komplexen Aufbau kennen zu lernen und den Umgang mit Ansätzen und Fachbegriffen zu schulen.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden können den spezifischen Beitrag der Disziplin Soziologie in Form soziologischen Denkens zur wissenschaftlichen Beobachtung und Beschreibung sozialer Wirklichkeiten benennen. Die Studierenden können Beobachtungsperspektiven, Forschungsfragen sowie Forschungsinteressen in ihrer Abhängigkeit vom begrifflichen Instrumentarium und der Komplexität soziologischer Theorie erschließen. Sie können ausgewählte Theorieansätze und Forschungsperspektiven identifizieren und reflektieren, die gesellschaftliche Relevanz soziologischer Forschungsergebnisse erkennen und ihre Erkenntnisse eigenständig anwenden. Die fachwissenschaftliche Lese- und Schreibkompetenz wird durch das Studium in den Lektürekursen erworben.</p>	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1.	Vorlesung		Soziologische Theorie	P	30 h / 2 SWS	60 h
2.	Übung		Übung zu „Soziologische Theorie“	P	30 h / 2 SWS	30 h
3.	Seminar		Lektürekurs	P	30 h / 2 SWS	120 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden können den Lektürekurs nach Maßgabe des Lehrangebotes in diesem Modul wählen.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1.	MTP	Klausur	90 Minuten	zu 1.	75%
2.	MTP	Moderation einer Fachlektüre plus Ausarbeitung oder vergleichbare Leistung (z.B. Referat mit Ausarbeitung) nach Vorgabe der/des Lehrenden	90 Min., 6-8 Seiten	zu 3.	25% (bezogen auf die schriftliche Leistung)
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			5%		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1.	Vorbereitung von Seminartexten (ca. eine Stunde Lektürearbeit pro Woche) oder Teilnahme an Gruppenaufgaben oder Verfassen einer Forschungsbibliographie oder Kurzvortrag (ca. 10 Minuten) o.ä. nach Vorgabe der/des Lehrenden (der Workload darf 60 Stunden inklusive Präsenzzeit nicht überschreiten).		nebenstehend	zu 2.	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	--
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	--

6 LP-Zuordnung	
-----------------------	--

Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	2 LP
	PL Nr. 2	4 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	1 LP
Summe LP		10 LP

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Sommersemester	
Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. Joachim Renn	Fachbereich 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Zwei-Fach-Bachelor Soziologie	
Modultitel englisch	Introduction to Sociological Theory	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Lecture „Sociological Theory“	
	LV Nr. 2: Tutorial to „Sociological Theory“	
	LV Nr. 3: Reading Course	

9	Sonstiges	
	--	

B1c Gesellschaftsstruktur, Kultur und soziale Praxis

Studiengang	Bachelor of Arts Soziologie
Modul	Gesellschaftsstruktur, Kultur und soziale Praxis
Modulnummer	B1c

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	1.-2.	
Leistungspunkte (LP)	10 LP	
Workload (h) insgesamt	300 h	
Dauer des Moduls	2 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	P	

2	Profil	
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum		
Das Grundlagenmodul zielt auf eine Einführung in die Sozialstrukturanalyse unter Berücksichtigung kultursoziologischer Aspekte. Es vermittelt einen (auch sozialgeschichtlichen) Überblick über wesentliche Prozesse der sozialen Differenzierung und der (welt)gesellschaftlichen Organisation von sozialer Differenz.		
Lehrinhalte		
Mit der Analyse sozialer Strukturen soll geklärt werden, wie sich im Rahmen gesellschaftlicher Produktions- und Reproduktionsprozesse wichtige Kapitalien auf soziale Gruppen verteilen und wie sich darüber unterschiedliche Arbeits- und Lebenschancen einstellen; von besonderem Interesse ist die Überlagerung verschiedener Determinanten (Klasse, Geschlecht, ethnische Zurechnungen) und Dimensionen (Einkommen, Bildung etc.) sozialer Differenzierungen. Strukturanalyse impliziert, dass systematisch nach den Ursachen sozialer Differenzierung und den Mechanismen ihrer materiellen und symbolischen Reproduktion gefragt wird (soziale Ungleichheit). Der Untersuchungshorizont umfasst die regionale, die nationale aber auch die transnationale Ebene sozialer Strukturen. Mit der Verknüpfung von Sozialstruktur und Kultur wird der Blick auf die kulturellen Praktiken gerichtet, mit denen sich individuelle und kollektive Akteure in sozialen Strukturen einrichten, diese reproduzieren und verändern. Diese kulturellen Praktiken weisen soziale Strukturierungen auf, entwickeln aber auch eine Eigenlogik, indem soziale Zurechnungen und Abgrenzungen kulturell affirmiert werden.		
Lernergebnisse		
Die Studierenden erlangen die Fähigkeit (regionale, nationale, transnationale) Sozialstrukturen - in ihrer gegenwärtigen Gestalt wie in ihrer historischen Entwicklung (sozialer Wandel) - zu verstehen und die Mechanismen ihrer materiellen, institutionellen und symbolischen Reproduktion zu analysieren. Das beinhaltet auch die Kompetenz, kulturelle Praktiken in ihrer Prägung durch soziale Strukturen, in ihrer Eigenlogik und in ihrer Bedeutung für die Reproduktion von Strukturen zu begreifen. Die Studierenden erwerben (theoretisches und empirisches) Wissen aus dem Themenbereich der Sozialstrukturanalyse bzw. der Kultursoziologie und lernen es zu reflektieren und anzuwenden.		

3	Aufbau	
----------	---------------	--

Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1.	Vorlesung		Vorlesung „Gesellschaftsstruktur, Kultur und soziale Praxis“	P	30 h / 2 SWS	120 h
2.	Seminar		Seminar „Gesellschaftsstruktur, Kultur und soziale Praxis“	P	30 h / 2 SWS	120 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden können das Seminar nach Maßgabe des Lehrangebotes in diesem Modul wählen. Wenn mehrere Vorlesungen zu dem Modul angeboten werden, können sie diese ebenfalls frei wählen.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1.	MAP	Hausarbeit (inkl. Themenvorstellung im Seminar) (H) oder Referat mit Ausarbeitung (R) nach Vorgabe der/des Lehrenden.	15 S. (H) 15-20 Min. und 10 S. (R)	zu 2.	100% (bezogen auf die schriftliche Leistung)
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			5%		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1.	Klausur		90 Minuten	zu 1.	
2.	Regelmäßige Lektüre und Teilnahme an Gruppenarbeiten/-diskussionen, Kurzvorträge, regelmäßige Diskussionsbeiträge, Moderation, Übungsaufgaben, Rezensionen, Exposé, Protokolle oder andere vergleichbare seminartypische Aufgaben nach Vorgabe der/des Lehrenden (der Workload darf inklusive Präsenzzeit 60 Stunden nicht überschreiten).			zu 2.	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	--
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	--

6 LP-Zuordnung	
----------------	--

Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	3 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	4 LP
	SL Nr. 2	1 LP
Summe LP		10 LP

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	jedes Semester	
Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. Christoph Weischer	Fachbereich 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Zwei-Fach-Bachelor Soziologie	
Modultitel englisch	Social Structure, Culture and Social Practice	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Lecture „Social Structure, Culture and Social Practice“	
	LV Nr. 2: Seminar „Social Structure, Culture and Social Practice“	

9	Sonstiges	
	--	

B2 Empirische Sozialforschung I

Studiengang	Bachelor of Arts Soziologie
Modul	Empirische Sozialforschung I
Modulnummer	B2

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1.
Leistungspunkte (LP)	15 LP
Workload (h) insgesamt	450 h
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Grundlagenmodul führt in die Methoden der (quantitativen und qualitativen) Sozialforschung, der deskriptiven Statistik und der computergestützten Datenanalyse ein.	
Lehrinhalte	
In dem Modul wird das methodische Instrumentarium zur Planung und Durchführung empirischer Forschungen und zur systematischen Analyse von Daten vermittelt. Schwerpunkte im Bereich der Datenerhebung sind Forschungsdesigns, Forschungsorganisation, quantitative und qualitative Methoden der Datengewinnung. Im Bereich der Datenanalyse sind dies die Verfahren der deskriptiven Statistik (Datenmatrix, Skalen, tabellarische und graphische Darstellungsformen, statistische Kennziffern, Analyse von Korrelationsbeziehung). Darüber hinaus werden grundlegende Kenntnisse im Umgang mit der Computergestützten Datenanalyse vermittelt.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden erlangen die Fähigkeit zur Rezeption von empirischen Untersuchungen und Grundkenntnisse zur Durchführung eigener empirischer Forschungen. Im Rahmen der Statistik erwerben sie die Kompetenz zum Lesen und Interpretieren von Daten und statistischen Kennziffern sowie zur Durchführung einfacher statistischer Berechnungen. Zudem wird die Kompetenz erworben, Methoden zu reflektieren und statistische Befunde in soziologische Argumentationen einzubetten.	

3	Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1.	Vorlesung		Methoden der empirischen Sozialforschung I	P	30 h / 2 SWS	120 h
2.	Vorlesung		Statistik I	P	30 h / 2 SWS	120 h

3.	Seminar		Einführung in die Computergestützte Datenanalyse	P	30 h / 2 SWS	120 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		--				

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1.	MTP	Klausur	90 Minuten	zu 1.	50%
2.	MTP	Klausur	90 Minuten	zu 2.	50%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			7%		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1.	Klausur		120 Minuten	zu 3.	
2.	schriftliche Übung		5-8 Textseiten	zu 3.	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	--
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	--

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	4 LP
	PL Nr. 2	4 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	1 LP
	SL Nr. 2	3 LP
Summe LP		15 LP

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Wintersemester	
Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. Christoph Weischer	Fachbereich 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	--	
Modultitel englisch	Empirical Research I	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Methods of Empirical Social Research I	
	LV Nr. 2: Statistics I	
	LV Nr. 3: Introduction to Computer-Assisted Data Analysis	
9	Sonstiges	
	--	

B3 Empirische Sozialforschung II

Studiengang	Bachelor of Arts Soziologie
Modul	Empirische Sozialforschung II
Modulnummer	B3

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	2.	
Leistungspunkte (LP)	15 LP	
Workload (h) insgesamt	450 h	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	P	

2	Profil	
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum		
Aufbauend auf dem Grundlagenmodul Empirische Sozialforschung I werden in diesem Aufbaumodul fortgeschrittene Methoden der empirischen Sozialforschung vermittelt; das beinhaltet Vertiefungen im Bereich der qualitativen bzw. quantitativen Erhebungs- und Analysemethoden.		
Lehrinhalte		
In dem Modul erfolgt zum einen eine vertiefende Beschäftigung mit den Methoden der statistischen Analyse; hier stehen die Themen der schließenden Statistik (Testen und Schätzen) bzw. deren Grundlagen sowie einfache und komplexere (im Überblick) Methoden zur Analyse von Mehrvariablenbeziehungen im Vordergrund. Zum anderen erfolgt eine vertiefende Auseinandersetzung mit den Techniken der Sozialforschung: einerseits im Bereich der qualitativen Erhebungs- und Auswertungsverfahren (z.B. Grounded Theory, Dokumentarische Methode, hermeneutische Verfahren, Diskursanalyse), andererseits im Bereich der quantitativen Erhebungs- und Auswertungsverfahren (z.B. vertiefende Auseinandersetzung mit speziellen Erhebungsverfahren, Datensätzen oder Analyseverfahren); das beinhaltet auch die Befassung mit methodologischen Fragen.		
Lernergebnisse		
Im Rahmen von Statistik II werden die Kompetenzen erworben, Stichproben zu planen, ausgehend von Stichprobendaten Parameter der Grundgesamtheit zu schätzen und statistische Tests durchzuführen; das impliziert auch die Kompetenz, Befunde der statistischen Analyse soziologisch zu interpretieren. In der Ausbildung in quantitativen Methoden der Sozialforschung werden Kenntnisse in spezifischen Erhebungsverfahren, Datensätzen oder statistischen Analyseverfahren vertieft. Im Bereich der qualitativen Sozialforschung wird ein Überblick über spezifische Erhebungs- und Auswertungsverfahren erlangt; zudem werden methodologische und forschungspraktische Kompetenzen bei der Gewinnung und Analyse qualitativer Daten gewonnen.		

3	Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit	Selbst-

					(h)/SWS	studium (h)
1.	Vorlesung		Statistik II	P	30 h / 2 SWS	120 h
2.	Seminar		Methoden der empirischen Sozialforschung II - Qualitative Sozialforschung	P	30 h / 2 SWS	120 h
3.	Seminar		Methoden der empirischen Sozialforschung II - Quantitative Sozialforschung	P	30 h / 2 SWS	120 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden können die Methoden-II-Seminare nach Maßgabe des Lehrangebotes in diesem Modul wählen. Zudem können sie wählen, in welchem der beiden Methoden-II-Seminare die Prüfungsleistung erbracht wird.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1.	MTP	Klausur	90 Minuten	zu 1.	50%
2.	MTP	Forschungsbericht zu Methoden II - qualitativ oder zu Methoden II - quantitativ	15 Seiten	zu 2. oder zu 3.	50%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			7%		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1.	Forschungsbericht oder Hausarbeit zu dem Methoden-II-Seminar, in dem keine Prüfungsleistung erbracht wird		10 Seiten	zu 2. oder zu 3.	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Die Voraussetzung für die Teilnahme an Statistik II ist das erfolgreiche Bestehen von Statistik I.
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	--

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	4 LP
	PL Nr. 2	4 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	4 LP
Summe LP		10 LP

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Sommersemester	
Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. Christoph Weischer	Fachbereich 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Zwei-Fach-Bachelor Soziologie	
Modultitel englisch	Empirical Social Research II	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Methods of Empirical Social Research II - Qualitative Methods	
	LV Nr. 2: Methods of Empirical Social Research II - Quantitative Methods	

9	Sonstiges	
	--	

B4 Berufsorientierende Studien

Studiengang	Bachelor of Arts Soziologie
Modul	Berufsorientierende Studien
Modulnummer	B4

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	6.
Leistungspunkte (LP)	13 LP
Workload (h) insgesamt	390 h
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Die Zielsetzung dieses Moduls ist es, Studierenden mit einem Bachelorstudium in Soziologie Raum und fachliche Ressourcen zu bieten, erworbene Kompetenzen zu reflektieren, sich mit eigenen beruflichen Vorstellungen auseinanderzusetzen, diese zu konkretisieren und bestenfalls Pläne für weitere berufliche Aktivitäten zu entwickeln.	
Lehrinhalte	
Im Seminar wird das breite Spektrum möglicher Berufsfelder und ihrer Anforderungen auf der Basis soziologischer Analysen vorgestellt. Es handelt sich zum einen um aus Absolvent*innenstudien (u.a. regionale und bundesrepublikanische) bekannte und fest etablierte Berufsfelder, zum anderen um – in Orientierung an Forschungsergebnissen aus der Erwerbsarbeitsmarkt-, Arbeits- und Berufsforschung – zu erschließende, innovative Existenzmöglichkeiten in erwerbsarbeitsmarktzentrierten Gesellschaften. Im Mittelpunkt stehen solche Studien, Forschungsergebnisse und Methoden, die es Studierenden ermöglichen, die eigenen Interessen, Wünsche und Fähigkeiten zu reflektieren, auszudrücken und erste Pläne zur eigenen beruflichen Lebensentwicklung mit Soziologie zu entwickeln. Außerdem werden Kenntnisse über Unterstützungsstrukturen und Informationsangebote am Institut für Soziologie selbst (Praktikum und Beratung), an der Universität Münster sowie weiterer lokaler und überregionaler Organisationen vermittelt.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden erwerben Kenntnisse über ausgewählte Aspekte der Erwerbsarbeitsmarkt- und Berufsfeldforschung, über Absolvent*innenstudien sowie über die obengenannten Unterstützungsangebote und lernen sie für die eigene Entwicklung nutzbar zu machen. In der Auseinandersetzung mit möglichen Tätigkeiten lernen sie bereits vorhandenes soziologisches Wissen als analytisches Instrument zur Erforschung von Strukturen und Bedingungen ausgewählter Berufsfelder einzusetzen und erstellen eine Berufsfeldstudie. Die Studierenden können den Stellenwert einzelner Kriterien für ihre individuelle Berufsorientierung benennen und reflektieren (Autonomie, Höhe des Einkommens, Work-Life-Balance, gesellschaftliches Engagement u.a.). Sie werden sensibilisiert für Fragen nach Erweiterung und Passung eigener Fähigkeiten, Kompetenzen und Vorlieben im Hinblick auf die Setzung beruflicher Ziele.	

Sie können Informationswege für die Praktikumssuche auswählen und anwenden (Suchstrategien) sowie ihrer Qualifikation entsprechende Stellenanzeigen interpretieren.

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1.	Seminar		Berufsfelder für Soziolog*innen	P	30 h / 2 SWS	60 h
2.	Praktikum		Berufspraktikum 8 Wochen	P	--	300 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Das Berufspraktikum kann als Vollzeitpraktikum in einem Block oder in mehreren Blöcken oder als Teilzeitpraktikum absolviert werden. Dabei müssen insgesamt mindestens 270 Arbeitsstunden nachgewiesen werden.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1.	--	--	--	--	--
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote					0%
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1.	Berufsfeldstudie		20 Minuten Vortrag, Hand-out bzw. Präsentation	zu 1.	
2.	Praktikumsbericht		8-10 Seiten	zu 2.	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	--
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	--

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	0 LP

Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	0 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	2 LP
	SL Nr. 2	10 LP
Summe LP		13 LP

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Sommersemester (Berufsfelder-Seminar)	
Modulbeauftragte/r / FB	Dr. Katrin Späte	Fachbereich 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Zwei-Fach-Bachelor Soziologie	
Modultitel englisch	Career Orientation Studies	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Occupational Fields for Sociologists	
	LV Nr. 2: Work Placement (8 Weeks)	

9	Sonstiges	
	Das Modul kann auch in einem wesentlich früheren Semester ganz oder teilweise absolviert werden und auf mehrere Semester verteilt werden. Es wird jedoch empfohlen, das Seminar vor Beginn des Praktikums zu absolvieren.	

B6a Bildung, Sozialisation und Lebensformen I

Studiengang	Bachelor of Arts Soziologie
Modul	Bildung, Sozialisation und Lebensformen I
Modulnummer	B6a

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	3.-5.
Leistungspunkte (LP)	10 LP
Workload (h) insgesamt	300 h
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	WP

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>In dem Modul werden zentrale Themen der Bildungssoziologie und der soziologischen Sozialisationsforschung behandelt. Sie verweisen auf die strukturellen Entwicklungen und konkreten Ausgestaltungen und die Formierung bzw. Figuration höchst differenzieller (privater und öffentlicher, formeller und informeller, impliziter und expliziter) Sozialbeziehungen. Im Zentrum des Grundlagenmoduls stehen sozialökologische Forschungsheuristiken, die insbesondere den Blick auf mikro- und mesostrukturelle Sozialisationsprozesse und die damit einhergehenden multiplen Individualisierungs- als auch Vergemeinschaftungsprozesse richten. Damit werden zentrale bildungswissenschaftliche Grundlagen thematisiert, mithin auch differenzielle – und nicht nur institutionell verankerte – Bildungsprozesse.</p>	
Lehrinhalte	
<p>Im Zentrum dieses Moduls stehen Studium und Erforschung von Bildungserwerbsprozessen, Prozessen der Persönlichkeitsgenese und der Beziehungsgestaltung sowie die unterschiedlichen Ausdrucksformen menschlichen Zusammenlebens. Dabei werden vor allem auch die kulturellen, politischen und ökonomischen Bedingungen der Lebensführung sowie die sozialstrukturellen Grundlagen und Möglichkeitsräume in den Blick genommen, vor dessen Hintergrund sich diese Prozesse vollziehen. Von besonderem Interesse sind auch Fragen der sozialen Ungleichheitsgenese und ihrer Reproduktion (in und über Prozesse der individuellen Lebensführung und durch vorgegebene Lebensverlaufsstrukturen) und nach den sozialpolitischen Implikationen sowie nach den Auswirkungen auf die sozialen Sicherungssysteme, die sich aus vorliegenden Forschungen ergeben. Schwerpunkte der Lehre liegen in der Vertiefung von Grundlagen für einzelne soziologische Handlungsfelder bzw. für soziale Praxen in unterschiedlichen Berufsfeldern wie z.B. Verbänden, Schulen, Familien, Beratungsinstitutionen.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden werden in die Lage versetzt, konkrete Praktiken des Zusammenlebens und der sozialen Organisation nachzuzeichnen. Es wird die Fähigkeit vermittelt, Akteursbezüge, Handlungsstrukturen, institutionelle Rahmungen, kulturelle Verankerungen etc. zu analysieren und deren Relevanz für die soziale Praxis herauszustellen. Auf diese Weise lernen die Studierenden, soziologische Fragestellungen auf konkrete Handlungsfelder praktisch anzuwenden.</p>	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1.	Vorlesung		Vorlesung „Bildung, Sozialisation und Lebensformen I“	P	30 h / 2 SWS	120 h
2.	Seminar		Seminar II „Bildung, Sozialisation und Lebensformen I“	P	30 h / 2 SWS	120 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden können das Seminar nach Maßgabe des Lehrangebotes in diesem Modul wählen. Wenn mehrere Vorlesungen zu dem Modul angeboten werden, können sie diese ebenfalls frei wählen.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1.	MAP	Hausarbeit (inkl. Themenvorstellung im Seminar) (H) oder Referat mit Ausarbeitung (R) nach Vorgabe der/des Lehrenden.	R: 15-20 Min. und 8-10 S. H: 15 S.	zu 2.	100% (bezogen auf die schriftliche Leistung)
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			6%		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1.	Klausur		90 Minuten	zu 1.	
2.	Regelmäßige Lektüre und Teilnahme an Gruppenarbeiten/-diskussionen, Kurzvorträge, regelmäßige Diskussionsbeiträge, Moderation, Übungsaufgaben, Rezensionen, Exposé, Protokolle oder andere vergleichbare seminartypische Aufgaben nach Vorgabe der/des Lehrenden (der Workload darf inklusive Präsenzzeit 60 Stunden nicht überschreiten).			zu 2.	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	--
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	--

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	3 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	4 LP
	SL Nr. 2	1 LP
Summe LP		10 LP

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	jedes Semester	
Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. Matthias Grundmann	Fachbereich 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Zwei-Fach-Bachelor Soziologie
Modultitel englisch	Education, Socialisation and Life Forms I
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Lecture „Education, Socialisation and Life Forms I“
	LV Nr. 2: Seminar „Education, Socialisation and Life Forms I“

9 Sonstiges	
	--

B6b Bildung, Sozialisation und Lebensformen II

Studiengang	Bachelor of Arts Soziologie
Modul	Bildung, Sozialisation und Lebensformen II
Modulnummer	B6b

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	4.-5.	
Leistungspunkte (LP)	10 LP	
Workload (h) insgesamt	300 h	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	WP	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>In Anlehnung an die Grundlagenvorlesung werden in den Seminaren einzelne Themenfelder und exemplarische Forschungen zur Bildungs- und Sozialisationsforschung vertieft. In ihnen werden insbesondere mikrosoziologische Analysen sozialer Beziehungen in ihren unterschiedlichsten Ausprägungen untersucht. Das Modul vermittelt damit theoretische und analytische Kenntnisse, die einen differenzierten Blick in die vielfältigen Lebensformen in modernen Gesellschaften ermöglichen. Dabei werden auch die sozialstrukturellen Rahmenbedingungen sichtbar, die das Beziehungsleben beeinflussen, mithin verunmöglichen. Es handelt sich um ein Aufbaumodul.</p>	
Lehrinhalte	
Studierende können die Inhalte aus dem Modul „Bildung, Sozialisation und Lebensformen I“ (Lehrinhalte siehe dortige Modulbeschreibung) vertiefen und sich somit fachlich weiter spezialisieren.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden vertiefen die erworbenen Kompetenzen und Kenntnisse aus dem Modul „Bildung, Sozialisation und Lebensformen I“ und verbreitern ihr fachliches und inhaltliches Wissen auf diesem Gebiet.	

3	Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1.	Seminar		Seminar I „Bildung, Sozialisation und Lebensformen II“	P	30 h / 2 SWS	120 h
2.	Seminar		Seminar II „Bildung, Sozialisation und Lebensformen II“	P	30 h / 2 SWS	120 h

Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls	Die Studierenden können die Seminare nach Maßgabe des Lehrangebotes frei wählen, es müssen jedoch andere Seminare gewählt als in „Bildung, Sozialisation und Lebensformen I“.
--	---

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1.	MAP	Hausarbeit (inkl. Themenvorstellung im Seminar) (H) oder Referat mit Ausarbeitung (R) nach Vorgabe der/des Lehrenden.	R: 15-20 Min. und 8-10 S. H: 15 S.	zu 2.	100% (bezogen auf die schriftliche Leistung)
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			6%		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1.	Regelmäßige Lektüre und Teilnahme an Gruppenarbeiten/-diskussionen, Kurzvorträge, regelmäßige Diskussionsbeiträge, Moderation, Übungsaufgaben, Rezensionen, Exposé, Protokolle oder andere vergleichbare seminartypische Aufgaben nach Vorgabe der/des Lehrenden (der Workload darf inklusive Präsenzzeit 60 Stunden nicht überschreiten) <u>und</u> Referat mit Thesenpapier (R) oder Moderation einer Sitzung (M) oder Essay (E) oder Hausarbeit (H) nach Vorgabe der/des Lehrenden.		R: 15-20 Min., 1-2 S. M: 90 Minuten E: 5 S. H: 5-8 S.	zu 1.	
2.	Regelmäßige Lektüre und Teilnahme an Gruppenarbeiten/-diskussionen, Kurzvorträge, regelmäßige Diskussionsbeiträge, Moderation, Übungsaufgaben, Rezensionen, Exposé, Protokolle oder andere vergleichbare seminartypische Aufgaben nach Vorgabe der/des Lehrenden (der Workload darf inklusive Präsenzzeit 60 Stunden nicht überschreiten).			zu 2.	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss des Moduls „Bildung, Sozialisation und Lebensformen I“.
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	--

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	3 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	4 LP
	SL Nr. 2	1 LP
Summe LP		10 LP

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	jedes Semester	
Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. Matthias Grundmann	Fachbereich 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	--
Modultitel englisch	Education, Socialisation and Life Forms II
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Seminar I „Education, Socialisation and Life Forms II“
	LV Nr. 2: Seminar II „Education, Socialisation and Life Forms II“

9 Sonstiges	
	--

B7a Religionssoziologie I

Studiengang	Bachelor of Arts Soziologie
Modul	Religionssoziologie I
Modulnummer	B7a

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	3.-5.	
Leistungspunkte (LP)	10 LP	
Workload (h) insgesamt	300 h	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	WP	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Im Modul werden die allgemeinen theoretischen Ansätze der Soziologie und ihre methodologischen Grundkenntnisse auf ein Spezialgebiet der Soziologie, die Religionssoziologie, angewendet.	
Lehrinhalte	
<p>Im Modul Religionssoziologie werden religiöse Phänomene sowohl in ihren kulturellen Sinnbedeutungen als auch in ihrer sozialstrukturellen Bestimmtheit analysiert. Die sozialstrukturelle Analyse der Religion und ihre kulturwissenschaftliche und kulturgeschichtliche Interpretation werden nicht als Gegensätze behandelt. Vielmehr kommt es in der Arbeit des Moduls darauf an, religiöse Kulturen in ihrem Eigensinn und ihrer Eigendynamik ebenso zu würdigen, wie ihre Abhängigkeit von sich wandelnden äußeren Umständen zu berücksichtigen. Die Münsteraner Religionssoziologie ist kontextuale Religionssoziologie. Deswegen werden neben den religiösen Wandlungsprozessen immer auch Veränderungen im wirtschaftlichen Bereich, im Staat/Kirche-Verhältnis, in der Religionspolitik, im Bildungsniveau, in den Geschlechterverhältnissen, in den kulturellen Semantiken und Diskursen sowie in der öffentlichen und politischen Kultur beachtet. Ziel der Analyse ist letztendlich die sozialwissenschaftliche Erklärung von religiösen Wandlungsprozessen. Einen hohen Stellenwert nehmen daher vergleichende Analysen, insbesondere zwischen Regionen in Ost- und Westeuropa, aber auch in außereuropäischen Gesellschaften ein. Wenn religiöse Praxis, Kommunikation und Imagination in ihren gesellschaftlichen Bezügen erfasst werden sollen, muss es auch immer um die Frage nach der Unterschiedenheit des Religiösen vom Nichtreligiösen, des Sakralen vom Säkularen und damit um die Frage nach der sozialwissenschaftliche Bestimmbarkeit von Religion gehen.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden erlangen Vertrautheit mit soziologischen, ethnographischen, religionsphilosophischen und politikwissenschaftlichen Religionstheorien und erwerben auf diese Weise Kompetenzen im interdisziplinären Umgang mit dem multidimensionalen Phänomen Religion. Gleichzeitig erarbeiten sie sich Kenntnisse des spezifisch sozialwissenschaftlichen Zugriffs auf religiöse Phänomene. Methoden und Theorien, die auch in anderen Modulen gelehrt werden, vermögen sie auf religiöse Sinnformen anzuwenden. Die Wissensvermittlung im Feld der Religionssoziologie ist insofern stark theoretisch und methodologisch angeleitet.</p>	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1.	Seminar		Seminar I „Religionssoziologie I“	P	30 h / 2 SWS	120 h
2.	Seminar		Seminar II „Religionssoziologie I“	P	30 h / 2 SWS	120 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden können die Seminare nach Maßgabe des Lehrangebotes frei wählen.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1.	MAP	Hausarbeit (inkl. Themenvorstellung im Seminar) (H) oder Referat mit Ausarbeitung (R) nach Vorgabe der/des Lehrenden.	R: 15-20 Min. und 8-10 S. H: 15 S.	zu 2.	100% (bezogen auf die schriftliche Leistung)
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			6%		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1.	Regelmäßige Lektüre und Teilnahme an Gruppenarbeiten/-diskussionen, Kurzvorträge, regelmäßige Diskussionsbeiträge, Moderation, Übungsaufgaben, Rezensionen, Exposé, Protokolle oder andere vergleichbare seminartypische Aufgaben nach Vorgabe der/des Lehrenden (der Workload darf inklusive Präsenzzeit 60 Stunden nicht überschreiten) <u>und</u> Referat mit Thesenpapier (R) oder Moderation einer Sitzung (M) oder Essay (E) oder Hausarbeit (H) nach Vorgabe der/des Lehrenden.		R: 15-20 Min., 1-2 S. M: 90 Minuten E: 5 S. H: 5-8 S.	zu 1.	
2.	Regelmäßige Lektüre und Teilnahme an Gruppenarbeiten/-diskussionen, Kurzvorträge, regelmäßige Diskussionsbeiträge, Moderation, Übungsaufgaben, Rezensionen, Exposé, Protokolle oder andere vergleichbare seminartypische Aufgaben nach Vorgabe der/des Lehrenden (der Workload darf inklusive Präsenzzeit 60 Stunden nicht überschreiten).			zu 2.	

5 Voraussetzungen	
--------------------------	--

Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	--
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	--

6	LP-Zuordnung	
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	3 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	4 LP
	SL Nr. 2	1 LP
Summe LP		10 LP

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	jedes Semester	
Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. Detlef Pollack	Fachbereich 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Zwei-Fach-Bachelor Soziologie	
Modultitel englisch	Sociology of Religion I	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Seminar I „Sociology of Religion I“	
	LV Nr. 2: Seminar II „Sociology of Religion I“	

9	Sonstiges	
	--	

B7b Religionssoziologie II

Studiengang	Bachelor of Arts Soziologie
Modul	Religionssoziologie II
Modulnummer	B7b

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	4.-5.	
Leistungspunkte (LP)	10 LP	
Workload (h) insgesamt	300 h	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	WP	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul dient den Studierenden dazu, eine weitere Schwerpunktsetzung vorzunehmen und Inhalte der Religionssoziologie zu erweitern und zu vertiefen. Es handelt sich um ein Aufbaumodul.	
Lehrinhalte	
Studierende können die Inhalte aus dem Modul „Religionssoziologie I“ (Lehrinhalte siehe dortige Modulbeschreibung) vertiefen und sich somit fachlich weiter spezialisieren.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden vertiefen die erworbenen Kompetenzen und Kenntnisse aus dem Modul „Religionssoziologie I“ und verbreitern ihr fachliches und inhaltliches Wissen auf diesem Gebiet.	

3	Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1.	Seminar		Seminar I „Religionssoziologie II“	P	30 h / 2 SWS	120 h
2.	Seminar		Seminar II „Religionssoziologie II“	P	30 h / 2 SWS	120 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden können die Seminare nach Maßgabe des Lehrangebotes frei wählen es müssen jedoch andere Seminare als im Modul „Religionssoziologie I“ gewählt werden.			

4	Prüfungskonzeption				
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/	Art	Dauer/	ggf.	Gewichtung

	MTP		Umfang	Anbindung an LV Nr.	Modulnote
1.	MAP	Hausarbeit (inkl. Themenvorstellung im Seminar) (H) oder Referat mit Ausarbeitung (R) nach Vorgabe der/des Lehrenden.	R: 15-20 Min. und 8-10 S. H: 15 S.	zu 2.	100% (bezogen auf die schriftliche Leistung)
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			6%		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1.	Regelmäßige Lektüre und Teilnahme an Gruppenarbeiten/-diskussionen, Kurzvorträge, regelmäßige Diskussionsbeiträge, Moderation, Übungsaufgaben, Rezensionen, Exposé, Protokolle oder andere vergleichbare seminartypische Aufgaben nach Vorgabe der/des Lehrenden (der Workload darf inklusive Präsenzzeit 60 Stunden nicht überschreiten) <u>und</u> Referat mit Thesenpapier (R) oder Moderation einer Sitzung (M) oder Essay (E) oder Hausarbeit (H) nach Vorgabe der/des Lehrenden.		R: 15-20 Min., 1-2 S. M: 90 Minuten E: 5 S. H: 5-8 S.	zu 1.	
2.	Regelmäßige Lektüre und Teilnahme an Gruppenarbeiten/-diskussionen, Kurzvorträge, regelmäßige Diskussionsbeiträge, Moderation, Übungsaufgaben, Rezensionen, Exposé, Protokolle oder andere vergleichbare seminartypische Aufgaben nach Vorgabe der/des Lehrenden (der Workload darf inklusive Präsenzzeit 60 Stunden nicht überschreiten).			zu 2.	

5	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss des Moduls „Religionssoziologie I“.	
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit	--	

6	LP-Zuordnung	
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	3 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	4 LP
	SL Nr. 2	1 LP
Summe LP		10 LP

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	jedes Semester	
Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. Detlef Pollack	Fachbereich 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	--	
Modultitel englisch	Sociology of Religion II	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Seminar I „Sociology of Religion II“	
	LV Nr. 2: Seminar II „Sociology of Religion II“	

9	Sonstiges	
	--	

B8a Wissenssoziologie I

Studiengang	Bachelor of Arts Soziologie
Modul	Wissenssoziologie I
Modulnummer	B8a

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	3.-5.	
Leistungspunkte (LP)	10 LP	
Workload (h) insgesamt	300 h	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	WP	

2	Profil	
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum		
Das Modul führt in die Grundlagen und wichtigsten Themen der Wissenssoziologie ein. Damit werden die Voraussetzungen gelegt, die wissenssoziologische Sichtweise auf Gesellschaft in verschiedenen Kontexten (Organisation, Religion, Macht etc., aber auch: qualitative Methoden) weiterentwickeln zu können.		
Lehrinhalte		
<p>Innerhalb dieses Moduls werden allgemeine Grund- und ausgewählte Spezialkenntnisse der Wissenssoziologie, der Wissenschafts-Soziologie und/oder Analysen und Theorien im Themenbereich der so genannten „Wissensgesellschaft“ vermittelt. Zu den dabei relevanten Ansätzen innerhalb der Soziologie gehören einerseits sowohl die klassische Wissenssoziologie (u.a. spezielle und allgemeine „Ideologiekritik“) als auch ihre aktuellen phänomenologischen, hermeneutischen, systemtheoretischen und diskursanalytischen Varianten. Relevante Gegenstandsbereichen sind – mit Akzent auf eher theoretische Aspekte – die Konstruktion bzw. Genese des Wissens, soziale Grundlagen der Geltung, verschiedene Formen und die Verbreitung des Wissens; ausgewählte empirische Fragen betreffen z.B. den Wandel der Wissensformen, Typen der Wissensproduktion und -anwendung, Verteilung und Bewertung des Wissens, „Wissensarbeit“, „Umgang mit Nicht-Wissen“ sowie Analysen von Formen des Zusammenhangs zwischen Wissen und Macht, also z.B. mit Akzent auf den Quellen der Autorität dominanter Wissensformen in spezifischen gesellschaftlichen Kontexten. Die Behandlung der Themen „Wissen“, „Macht“ und (soziale versus „objektive“) „Geltung“ und anderer empirischer Gegenstände vermittelt zugleich Grundkenntnisse des methodischen Profils z.B. der empirischen Diskursanalyse oder der wissenssoziologischen Hermeneutik.</p> <p>Während die eine Seminarveranstaltung in der Regel von eher allgemeinem Charakter ist und Überblicke über breite Forschungs- und Theoriefelder liefert, sollte die andere Seminarveranstaltung in der Regel vertiefte und spezialisiere Forschungsfragen („Wissensgesellschaft“, „Wissenschaftsforschung“, „Gouvernementalität“, „Wissensarbeit“ etc.) behandeln.</p>		
Lernergebnisse		

Studierende erhalten einen Überblick und themenspezifisch vertiefte Kenntnisse im theoretischen und methodischen Spektrum der Soziologie des Wissens; sie können Unterschiede zwischen alternativen Ansätzen, ihre jeweiligen Vor- und Nachteile und diese Ansätze bezogen auf ihre forschungspraktischen Implikationen beurteilen. Sie kennen zentrale Grundbegriffe und analytische Instrumente der Wissenssoziologie, auf deren Basis sie eine soziologische Sensibilität für latente Zusammenhänge zwischen Wissen und sozialer Geltung, zwischen Genese und Verwendung sozialen Wissens und Macht entwickeln, die sie dazu befähigt, entsprechende Fragestellungen methodisch und theoretisch abgesichert entwickeln und empirisch bearbeiten zu können.

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1.	Seminar		Seminar I „Wissenssoziologie I“	P	30 h / 2 SWS	120 h
2.	Seminar		Seminar II „Wissenssoziologie I“	P	30 h / 2 SWS	120 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden können die Seminare nach Maßgabe des Lehrangebotes frei wählen.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1.	MAP	Hausarbeit (inkl. Themenvorstellung im Seminar) (H) oder Referat mit Ausarbeitung (R) nach Vorgabe der/des Lehrenden.	R: 15-20 Min. und 8-10 S. H: 15 S.	zu 2.	100% (bezogen auf die schriftliche Leistung)
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			6%		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1.	Regelmäßige Lektüre und Teilnahme an Gruppenarbeiten/-diskussionen, Kurzvorträge, regelmäßige Diskussionsbeiträge, Moderation, Übungsaufgaben, Rezensionen, Exposé, Protokolle oder andere vergleichbare seminartypische Aufgaben nach Vorgabe der/des Lehrenden (der Workload darf inklusive Präsenzzeit 60 Stunden nicht überschreiten) <u>und</u> Referat mit Thesenpapier (R) oder Moderation einer Sitzung (M) oder Essay (E) oder Hausarbeit (H) nach Vorgabe der/des Lehrenden.		R: 15-20 Min., 1-2 S. M: 90 Minuten E: 5 S. H: 5-8 S.	zu 1.	
2.	Regelmäßige Lektüre und Teilnahme an Gruppenarbeiten/-diskussionen, Kurzvorträge, regelmäßige Diskussionsbeiträge, Moderation, Übungsaufgaben, Rezensionen,			zu 2.	

	Exposé, Protokolle oder andere vergleichbare seminartypische Aufgaben nach Vorgabe der/des Lehrenden (der Workload darf inklusive Präsenzzeit 60 Stunden nicht überschreiten).			
--	--	--	--	--

5	Voraussetzungen			
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	--			
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.			
Regelungen zur Anwesenheit	--			

6	LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP	
	LV Nr. 2	1 LP	
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	3 LP	
Studienleistung/en	SL Nr. 1	4 LP	
	SL Nr. 2	1 LP	
Summe LP		10 LP	

7	Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	jedes Semester		
Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. Joachim Renn	Fachbereich 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften	

8	Mobilität/Anerkennung		
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Zwei-Fach-Bachelor Soziologie		
Modultitel englisch	Sociology of Knowledge I		
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Seminar I „Sociology of Knowledge I“		
	LV Nr. 2: Seminar II „Sociology of Knowledge I“		

9	Sonstiges		
	--		

B8b Wissenssoziologie II

Studiengang	Bachelor of Arts Soziologie
Modul	Wissenssoziologie II
Modulnummer	B8b

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	4.-5.	
Leistungspunkte (LP)	10 LP	
Workload (h) insgesamt	300 h	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	WP	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul vertieft die Kenntnisse der Wissenssoziologie. Durch Schwerpunktsetzungen sind die Möglichkeiten gegeben, sowohl grundlagentheoretisch Wissenserzeugung zu verstehen (auch selbstbezüglich: wissenschaftliche Wahrheit) wie aber auch gesellschaftsdiagnostische Kompetenzen zu erwerben. Es handelt sich um ein Aufbaumodul.	
Lehrinhalte	
Studierende können die Inhalte aus dem Modul „Wissenssoziologie I“ (Lehrinhalte siehe dortige Modulbeschreibung) vertiefen und sich somit fachlich weiter spezialisieren.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden vertiefen die erworbenen Kompetenzen und Kenntnisse aus dem Modul „Wissenssoziologie I“ und verbreitern ihr fachliches und inhaltliches Wissen auf diesem Gebiet.	

3	Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1.	Seminar		Seminar I „Wissenssoziologie II“	P	30 h / 2 SWS	120 h
2.	Seminar		Seminar II „Wissenssoziologie II“	P	30 h / 2 SWS	120 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden können die Seminare nach Maßgabe des Lehrangebotes frei wählen es müssen jedoch andere Seminare als im Modul „Wissenssoziologie I“ gewählt werden.			

4	Prüfungskonzeption
----------	---------------------------

Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1.	MAP	Hausarbeit (inkl. Themenvorstellung im Seminar) (H) oder Referat mit Ausarbeitung (R) nach Vorgabe der/des Lehrenden.	R: 15-20 Min. und 8-10 S. H: 15 S.	zu 2.	100% (bezogen auf die schriftliche Leistung)
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		6%			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1.	Regelmäßige Lektüre und Teilnahme an Gruppenarbeiten/-diskussionen, Kurzvorträge, regelmäßige Diskussionsbeiträge, Moderation, Übungsaufgaben, Rezensionen, Exposé, Protokolle oder andere vergleichbare seminartypische Aufgaben nach Vorgabe der/des Lehrenden (der Workload darf inklusive Präsenzzeit 60 Stunden nicht überschreiten) <u>und</u> Referat mit Thesenpapier (R) oder Moderation einer Sitzung (M) oder Essay (E) oder Hausarbeit (H) nach Vorgabe der/des Lehrenden.		R: 15-20 Min., 1-2 S. M: 90 Minuten E: 5 S. H: 5-8 S.	zu 1.	
2.	Regelmäßige Lektüre und Teilnahme an Gruppenarbeiten/-diskussionen, Kurzvorträge, regelmäßige Diskussionsbeiträge, Moderation, Übungsaufgaben, Rezensionen, Exposé, Protokolle oder andere vergleichbare seminartypische Aufgaben nach Vorgabe der/des Lehrenden (der Workload darf inklusive Präsenzzeit 60 Stunden nicht überschreiten).			zu 2.	

5	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss des Moduls „Wissenssoziologie I“.	
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit	--	

6	LP-Zuordnung	
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	3 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	4 LP

	SL Nr. 2	1 LP
Summe LP		10 LP

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	jedes Semester	
Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. Joachim Renn	Fachbereich 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	--	
Modultitel englisch	Sociology of Knowledge II	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Seminar I „Sociology of Knowledge II“	
	LV Nr. 2: Seminar II „Sociology of Knowledge II“	

9	Sonstiges	
	--	

B9a Arbeit und Organisation I

Studiengang	Bachelor of Arts Soziologie
Modul	Arbeit und Organisation I
Modulnummer	B9a

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	3.-5.	
Leistungspunkte (LP)	10 LP	
Workload (h) insgesamt	300 h	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	WP	

2	Profil	
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum		
Das Modul bietet eine inhaltliche Vertiefung und Schwerpunktsetzung und führt in die Grundlagen der Arbeits- und Organisationssoziologie als zentrales Forschungsgebiet der Soziologie ein. Ziel ist die Realisierung, dass jedes Gesellschaftsmitglied im Laufe seines (Erwerbs-)Lebens über Arbeit vergesellschaftet und in Organisationen diversifiziert eingebunden ist.		
Lehrinhalte		
Das Modul befasst sich in theoretischer und empirischer Perspektive mit verschiedenen Formen gesellschaftlicher Arbeit z.B. im Kontext von Betrieben, Organisationen und Verwaltungen aber auch von privaten Haushalten. Arbeit umfasst verschiedene Formen der abhängigen und selbständigen Erwerbsarbeit sowie verschiedene Typen der Haushalts- und Netzwerkarbeit. Von besonderem Interesse sind auch die Zuschreibungen von Arbeiten zu spezifischen sozialen Gruppen. Neben den Modi der Organisation gesellschaftlicher Arbeit werden überblicksartig bzw. exemplarisch organisationssoziologische Theorien und Forschungsperspektiven sowie beispielhafte empirische Studien vorgestellt. Die Verhältnisse gesellschaftlicher Arbeit und ihrer Organisation sollen dabei sowohl in ihrem weltwirtschaftlichen wie in ihrem historischen Kontext analysiert werden.		
Lernergebnisse		
Studierende gewinnen einen Überblick über verschiedene Formen und Inhalte von Arbeit; sie erlangen die Kompetenz, Organisationsstrukturen und Verhältnisse der Arbeitsteilung begrifflich abzugrenzen und zu analysieren. Dabei lernen sie zentrale theoretische Konzepte kennen, die für die Analyse von Arbeit, von Arbeitsteilungen und von Organisationen verwandt werden können.		

3	Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)

1.	Seminar		Seminar I „Arbeit und Organisation I“	P	30 h / 2 SWS	120 h
2.	Seminar		Seminar II „Arbeit und Organisation II“	P	30 h / 2 SWS	120 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden können die Seminare nach Maßgabe des Lehrangebotes frei wählen.			

4	Prüfungskonzeption				
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1.	MAP	Hausarbeit (inkl. Themenvorstellung im Seminar) (H) oder Referat mit Ausarbeitung (R) nach Vorgabe der/des Lehrenden.	R: 15-20 Min. und 8-10 S. H: 15 S.	zu 2.	100% (bezogen auf die schriftliche Leistung)
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			6%		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1.	Regelmäßige Lektüre und Teilnahme an Gruppenarbeiten/-diskussionen, Kurzvorträge, regelmäßige Diskussionsbeiträge, Moderation, Übungsaufgaben, Rezensionen, Exposé, Protokolle oder andere vergleichbare seminartypische Aufgaben nach Vorgabe der/des Lehrenden (der Workload darf inklusive Präsenzzeit 60 Stunden nicht überschreiten) <u>und</u> Referat mit Thesenpapier (R) oder Moderation einer Sitzung (M) oder Essay (E) oder Hausarbeit (H) nach Vorgabe der/des Lehrenden.		R: 15-20 Min., 1-2 S. M: 90 Minuten E: 5 S. H: 5-8 S.	zu 1.	
2.	Regelmäßige Lektüre und Teilnahme an Gruppenarbeiten/-diskussionen, Kurzvorträge, regelmäßige Diskussionsbeiträge, Moderation, Übungsaufgaben, Rezensionen, Exposé, Protokolle oder andere vergleichbare seminartypische Aufgaben nach Vorgabe der/des Lehrenden (der Workload darf inklusive Präsenzzeit 60 Stunden nicht überschreiten).			zu 2.	

5	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	--	
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.	

Regelungen zur Anwesenheit	--
----------------------------	----

6	LP-Zuordnung	
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	3 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	4 LP
	SL Nr. 2	1 LP
Summe LP		10 LP

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	jedes Semester	
Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. Stefanie Ernst	Fachbereich 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Zwei-Fach-Bachelor Soziologie	
Modultitel englisch	Work and Organization I	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Seminar I „Work and Organization I“	
	LV Nr. 2: Seminar II „Work and Organization I“	

9	Sonstiges	
	--	

B9b Arbeit und Organisation II

Studiengang	Bachelor of Arts Soziologie
Modul	Arbeit und Organisation II
Modulnummer	B9b

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	4.-5.	
Leistungspunkte (LP)	10 LP	
Workload (h) insgesamt	300 h	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	WP	

2	Profil	
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum		
Das Modul dient den Studierenden dazu, eine weitere Schwerpunktsetzung vorzunehmen und Inhalte der Arbeits- und Organisationssoziologie zu erweitern und zu vertiefen. Es handelt sich um ein Aufbaumodul.		
Lehrinhalte		
Studierende können die Inhalte aus dem Modul „Arbeit und Organisation I“ (Lehrinhalte siehe dortige Modulbeschreibung) vertiefen und sich somit fachlich weiter spezialisieren.		
Lernergebnisse		
Die Studierenden vertiefen die erworbenen Kompetenzen und Kenntnisse aus dem Modul „Arbeit und Organisation I“ und verbreitern ihr fachliches und inhaltliches Wissen auf diesem Gebiet.		

3	Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1.	Seminar		Seminar I „Arbeit und Organisation II“	P	30 h / 2 SWS	120 h
2.	Seminar		Seminar II „Arbeit und Organisation II“	P	30 h / 2 SWS	120 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden können die Seminare nach Maßgabe des Lehrangebotes frei wählen es müssen jedoch andere Seminare als im Modul „Arbeit und Organisation I“ gewählt werden.			

4	Prüfungskonzeption
----------	---------------------------

Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1.	MAP	Hausarbeit (inkl. Themenvorstellung im Seminar) (H) oder Referat mit Ausarbeitung (R) nach Vorgabe der/des Lehrenden.	R: 15-20 Min. und 8-10 S. H: 15 S.	zu 2.	100% (bezogen auf die schriftliche Leistung)
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		6%			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1.	Regelmäßige Lektüre und Teilnahme an Gruppenarbeiten/-diskussionen, Kurzvorträge, regelmäßige Diskussionsbeiträge, Moderation, Übungsaufgaben, Rezensionen, Exposé, Protokolle oder andere vergleichbare seminartypische Aufgaben nach Vorgabe der/des Lehrenden (der Workload darf inklusive Präsenzzeit 60 Stunden nicht überschreiten) <u>und</u> Referat mit Thesenpapier (R) oder Moderation einer Sitzung (M) oder Essay (E) oder Hausarbeit (H) nach Vorgabe der/des Lehrenden.		R: 15-20 Min., 1-2 S. M: 90 Minuten E: 5 S. H: 5-8 S.	zu 1.	
2.	Regelmäßige Lektüre und Teilnahme an Gruppenarbeiten/-diskussionen, Kurzvorträge, regelmäßige Diskussionsbeiträge, Moderation, Übungsaufgaben, Rezensionen, Exposé, Protokolle oder andere vergleichbare seminartypische Aufgaben nach Vorgabe der/des Lehrenden (der Workload darf inklusive Präsenzzeit 60 Stunden nicht überschreiten).			zu 2.	

5	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss des Moduls „Arbeit und Organisation I“.	
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit	--	

6	LP-Zuordnung	
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	3 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	4 LP

	SL Nr. 2	1 LP
Summe LP		10 LP

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	jedes Semester	
Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. Stefanie Ernst	Fachbereich 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	--	
Modultitel englisch	Work and Organization II	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Seminar I „Work and Organization II“	
	LV Nr. 2: Seminar II „Work and Organization II“	

9	Sonstiges	
	--	

B10a Differenzierung – Ent-Differenzierung I

Studiengang	Bachelor of Arts Soziologie
Modul	Differenzierung – Ent-Differenzierung I
Modulnummer	B10a

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	3.-5.	
Leistungspunkte (LP)	10 LP	
Workload (h) insgesamt	300 h	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	WP	

2	Profil	
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum		
Das Modul vermittelt zentrale Einsichten der Differenzierungstheorie, deren Diskussion und Kritik für das Fach Soziologie schon lange von großer Bedeutung ist. Es liefert somit Grundlagen für theoretische und empirische Betrachtungen dessen, was man unter „Moderne“ und „kultureller Vielfalt“ verstehen könnte.		
Lehrinhalte		
<p>Das Lehrangebot in diesem Modul umfasst Theorieansätze und empirische Befunde zum Problem und zum Stand sozialer Differenzierung in komplexen (modernen) Gesellschaften – unter besonderer Berücksichtigung der diachronen Dimension von historischen, evolutionären oder auch intendierten Prozessen sozialen bzw. strukturellen Wandels. Das Lehrangebot konzentriert sich dabei auf die theoretisch/empirische Unterscheidung von verschiedenen Dimensionen und Mechanismen sozialer Differenzierung (soziale Ungleichheit, funktionale Differenzierung, kulturelle Differenzierung, regionale Differenzierung usw.) sowie auf deren Beziehungen zueinander, zudem jedoch auf mögliche bzw. empirisch festzustellende Gegenteilstendenzen (Ent-Differenzierung). Besondere Berücksichtigung finden also Formen „mehrdimensionaler bzw. multipler sozialer Differenzierung“, so etwa regional unterschiedliche Formen und Folgen des Zusammenspiels zwischen „funktionaler“ und „kultureller“ Differenzierung.</p> <p>Das Modulprogramm beinhaltet dabei einerseits das Studium einschlägiger differenzierungstheoretischer Ansätze mit allgemeinem Erklärungsanspruch, das Studium der klassischen Modernisierungstheorien und entsprechender Nachfolgemodelle (Basis-Seminare) sowie einzelne Veranstaltungen zu (wechselnden) spezifischen Themen einer differenzierungstheoretisch ausgerichteten Soziologie (z.B. „Individualisierung“, „Systembildung“, Wandel sozialer Ungleichheit, „Intersektionalität“ usw.).</p>		
Lernergebnisse		
Die Studierenden erwerben analytische Instrumente und empirische Kenntnisse im Bereich makrotheoretischer und diachron ausgerichteter Konzeptionen komplexen sozialen Wandels sowie die Fähigkeit rezente soziale Phänomene vor dem Hintergrund komplexer und dynamischer Strukturmuster zu analysieren. In historischer Perspektive gewinnen sie Einsichten in die Kontingenz strukturbildender Institutionalisierung auf verschiede-		

nen analytischen Ebenen sozialer Ordnung (Subjektformate, kollektive, z.B. ethnische Identität, Schichtungseffekte, formale Organisationen und Systembildung); darüber hinaus erhalten sie Einblicke in die Komplexität und Konfliktträchtigkeit moderner und spätmoderner Gegenwartsgesellschaft. Sie werden sensibilisiert für Fragen kultureller Vielfalt und deren Verstricktheit mit Formen und Folgen funktionaler Differenzierung.

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1.	Seminar		Seminar I „Differenzierung – Ent-Differenzierung I“	P	30 h / 2 SWS	120 h
2.	Seminar		Seminar II „Differenzierung – Ent-Differenzierung I“	P	30 h / 2 SWS	120 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden können die Seminare nach Maßgabe des Lehrangebotes frei wählen.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1.	MAP	Hausarbeit (inkl. Themenvorstellung im Seminar) (H) oder Referat mit Ausarbeitung (R) nach Vorgabe der/des Lehrenden.	R: 15-20 Min. und 8-10 S. H: 15 S.	zu 2.	100% (bezogen auf die schriftliche Leistung)
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			6%		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1.	Regelmäßige Lektüre und Teilnahme an Gruppenarbeiten/-diskussionen, Kurzvorträge, regelmäßige Diskussionsbeiträge, Moderation, Übungsaufgaben, Rezensionen, Exposé, Protokolle oder andere vergleichbare seminartypische Aufgaben nach Vorgabe der/des Lehrenden (der Workload darf inklusive Präsenzzeit 60 Stunden nicht überschreiten) <u>und</u> Referat mit Thesenpapier (R) oder Moderation einer Sitzung (M) oder Essay (E) oder Hausarbeit (H) nach Vorgabe der/des Lehrenden.		R: 15-20 Min., 1-2 S. M: 90 Minuten E: 5 S. H: 5-8 S.	zu 1.	
2.	Regelmäßige Lektüre und Teilnahme an Gruppenarbeiten/-diskussionen, Kurzvorträge, regelmäßige Diskussionsbeiträge, Moderation, Übungsaufgaben, Rezensionen,			zu 2.	

	Exposé, Protokolle oder andere vergleichbare seminartypische Aufgaben nach Vorgabe der/des Lehrenden (der Workload darf inklusive Präsenzzeit 60 Stunden nicht überschreiten).			
--	--	--	--	--

5	Voraussetzungen			
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	--			
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.			
Regelungen zur Anwesenheit	--			

6	LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP	
	LV Nr. 2	1 LP	
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	3 LP	
Studienleistung/en	SL Nr. 1	4 LP	
	SL Nr. 2	1 LP	
Summe LP		10 LP	

7	Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	jedes Semester		
Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. Joachim Renn	Fachbereich 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften	

8	Mobilität/Anerkennung		
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Zwei-Fach-Bachelor Soziologie		
Modultitel englisch	Differentiation – De-Differentiation I		
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Seminar I „Differentiation – De-Differentiation I“		
	LV Nr. 2: Seminar II „Differentiation – De-Differentiation I“		

9	Sonstiges		
	--		

B10b Differenzierung – Ent-Differenzierung II

Studiengang	Bachelor of Arts Soziologie
Modul	Differenzierung – Ent-Differenzierung II
Modulnummer	B10b

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	4.-5.	
Leistungspunkte (LP)	10 LP	
Workload (h) insgesamt	300 h	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	WP	

2	Profil	
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum		
<p>Aufbauend auf dem Modul „Differenzierung – Ent-Differenzierung I“ werden vertiefende Kenntnisse der klassischen aber vor allem auch aktuellen Differenzierungstheorie und deren empirischen Einsichten hinsichtlich der Vielgestaltigkeit und Widersprüchlichkeit moderner Gesellschaft vermittelt. Es handelt sich um ein Aufbaumodul.</p>		
Lehrinhalte		
<p>Studierende können die Inhalte aus dem Modul „Differenzierung – Ent-Differenzierung I“ (Lehrinhalte siehe dortige Modulbeschreibung) vertiefen und sich somit fachlich weiter spezialisieren.</p>		
Lernergebnisse		
<p>Die Studierenden vertiefen die erworbenen Kompetenzen und Kenntnisse aus dem Modul „Differenzierung – Ent-Differenzierung I“ und verbreitern ihr fachliches und inhaltliches Wissen auf diesem Gebiet.</p>		

3	Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1.	Seminar		Seminar I „Differenzierung – Ent-Differenzierung II“	P	30 h / 2 SWS	120 h
2.	Seminar		Seminar II „Differenzierung – Ent-Differenzierung II“	P	30 h / 2 SWS	120 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden können die Seminare nach Maßgabe des Lehrangebotes frei wählen es müssen jedoch andere Seminare als im Modul „Differenzierung – Ent-Differenzierung I“ gewählt werden.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1.	MAP	Hausarbeit (inkl. Themenvorstellung im Seminar) (H) oder Referat mit Ausarbeitung (R) nach Vorgabe der/des Lehrenden.	R: 15-20 Min. und 8-10 S. H: 15 S.	zu 2.	100% (bezogen auf die schriftliche Leistung)
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			6%		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1.	Regelmäßige Lektüre und Teilnahme an Gruppenarbeiten/-diskussionen, Kurzvorträge, regelmäßige Diskussionsbeiträge, Moderation, Übungsaufgaben, Rezensionen, Exposé, Protokolle oder andere vergleichbare seminartypische Aufgaben nach Vorgabe der/des Lehrenden (der Workload darf inklusive Präsenzzeit 60 Stunden nicht überschreiten) <u>und</u> Referat mit Thesenpapier (R) oder Moderation einer Sitzung (M) oder Essay (E) oder Hausarbeit (H) nach Vorgabe der/des Lehrenden.		R: 15-20 Min., 1-2 S. M: 90 Minuten E: 5 S. H: 5-8 S.	zu 1.	
2.	Regelmäßige Lektüre und Teilnahme an Gruppenarbeiten/-diskussionen, Kurzvorträge, regelmäßige Diskussionsbeiträge, Moderation, Übungsaufgaben, Rezensionen, Exposé, Protokolle oder andere vergleichbare seminartypische Aufgaben nach Vorgabe der/des Lehrenden (der Workload darf inklusive Präsenzzeit 60 Stunden nicht überschreiten).			zu 2.	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss des Moduls „Differenzierung – Ent-Differenzierung I“.
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	--

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP

Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	3 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	4 LP
	SL Nr. 2	1 LP
Summe LP		10 LP

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	jedes Semester	
Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. Joachim Renn	Fachbereich 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	--	
Modultitel englisch	Differentiation – De-Differentiation II	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Seminar I „Differentiation – De-Differentiation II“	
	LV Nr. 2: Seminar II „Differentiation – De-Differentiation II“	

9	Sonstiges	
	--	

B11a Soziologische Theorie I

Studiengang	Bachelor of Arts Soziologie
Modul	Soziologische Theorie I
Modulnummer	B11a

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	3.-5.	
Leistungspunkte (LP)	10 LP	
Workload (h) insgesamt	300 h	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	WP	

2	Profil	
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum		
Das Modul zielt darauf, die Vielgestaltigkeit soziologischer Theorien begreifbar und handhabbar zu machen und liefert somit die Voraussetzung, die grundlegenden Fragen des Faches verstehen zu können.		
Lehrinhalte		
<p>Innerhalb dieses Moduls werden die in den allgemeinen Grundlagenveranstaltungen vermittelten Kenntnisse von theoretischen Traditionen, Fragestellungen und Arbeitsweisen des Faches teils an ausgewählten Paradigmen, teils an ausgewählten Problemen vertieft. Im Mittelpunkt stehen dabei: erstens die an Sach-Problemen orientierte Vermittlung von ausgewählten, exemplarischen Paradigmen innerhalb des kanonischen und des aktuellen Spektrums der soziologischen Theoriedebatte sowie von fachkonstitutiven Theoriekontroversen (z.B.: Handlungs- versus Systemtheorie oder methodischer Individualismus versus Holismus; „Rational Choice“-Ansatz versus Interaktionismus oder Kritische Theorie versus Kritischer Rationalismus); zweitens die Einführung in methodische und metatheoretische Gesichtspunkte der Theoriebildung und -beurteilung (Erklärungsformen, wissenschaftstheoretische Grundlagen, Probleme des Theorienvergleichs, Übersetzbarkeit zwischen Theoriesprachen, Kriterien und Anlässe für Theorierevisionen); und schließlich drittens die Profilierung der spezifisch soziologischen Form theoretischer Generalisierung und Abstraktion in ihrem Verhältnis zum empirischen Zuschnitt des Faches als einer methodenpluralistischen Erfahrungswissenschaft (Problem soziologischer „Gesetzesaussagen“, pragmatische Rolle der Theorie im Forschungsprozess, fachspezifische heuristische Funktionen, empirische Reichweite makroanalytischer Diagnosen).</p> <p>In der Regel sollte dabei die eine Veranstaltung des Moduls auf ausgewählte bzw. kontrastierte Paradigmen und die andere Veranstaltung auf spezielle Problemstellungen konzentriert sein.</p>		
Lernergebnisse		
Die Studierenden erhalten einen Überblick und exemplarisch vertiefte Kenntnisse im Bereich der soziologischen Theorie und sie können Unterschiede zwischen heterogenen Theoriesprachen auf theoriespezifische Geltungskriterien und auf die jeweiligen forschungspraktischen Implikationen beziehen. Sie können die welterschließende Funktion der Theoriebildung von induktiv gewonnenen empirischen Generalisierungen sowie die Arbeit mit Begriffen von der Arbeit an Begriffen unterscheiden und in ihrem Zusammenhang sehen. Sie kennen zentrale		

Grundbegriffe und den analytischen Status verschiedener Theorietraditionen und haben Einsicht in die fachspezifischen Rückkoppelungen zwischen theoretischer Abstraktion und empirischer Forschung und sie sind mit der Unvermeidlichkeit des Theorienpluralismus innerhalb des Fachs vertraut.

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1.	Seminar		Seminar I „Soziologische Theorie I“	P	30 h / 2 SWS	120 h
2.	Seminar		Seminar II „Soziologische Theorie I“	P	30 h / 2 SWS	120 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden können die Seminare nach Maßgabe des Lehrangebotes frei wählen.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1.	MAP	Hausarbeit (inkl. Themenvorstellung im Seminar) (H) oder Referat mit Ausarbeitung (R) nach Vorgabe der/des Lehrenden.	R: 15-20 Min. und 8-10 S. H: 15 S.	zu 2.	100% (bezogen auf die schriftliche Leistung)
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			6%		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1.	Regelmäßige Lektüre und Teilnahme an Gruppenarbeiten/-diskussionen, Kurzvorträge, regelmäßige Diskussionsbeiträge, Moderation, Übungsaufgaben, Rezensionen, Exposé, Protokolle oder andere vergleichbare seminartypische Aufgaben nach Vorgabe der/des Lehrenden (der Workload darf inklusive Präsenzzeit 60 Stunden nicht überschreiten) <u>und</u> Referat mit Thesenpapier (R) oder Moderation einer Sitzung (M) oder Essay (E) oder Hausarbeit (H) nach Vorgabe der/des Lehrenden.		R: 15-20 Min., 1-2 S. M: 90 Minuten E: 5 S. H: 5-8 S.	zu 1.	
2.	Regelmäßige Lektüre und Teilnahme an Gruppenarbeiten/-diskussionen, Kurzvorträge, regelmäßige Diskussionsbeiträge, Moderation, Übungsaufgaben, Rezensionen, Exposé, Protokolle oder andere vergleichbare seminartypische Aufgaben nach Vorgabe der/des Lehrenden (der Workload darf inklusive Präsenzzeit 60 Stunden nicht überschreiten).			zu 2.	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	--
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	--

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	3 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	4 LP
	SL Nr. 2	1 LP
Summe LP		10 LP

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	jedes Semester	
Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. Joachim Renn	Fachbereich 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Zwei-Fach-Bachelor Soziologie
Modultitel englisch	Sociological Theory I
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Seminar I „Sociological Theory I“
	LV Nr. 2: Seminar II „Sociological Theory I“

9 Sonstiges	
	--

B11b Soziologische Theorie II

Studiengang	Bachelor of Arts Soziologie
Modul	Soziologische Theorie II
Modulnummer	B11b

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	4.-5.	
Leistungspunkte (LP)	10 LP	
Workload (h) insgesamt	300 h	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	WP	

2	Profil	
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum		
Das Modul vertieft die Kenntnisse in soziologischer Theoriebildung in theoriehistorischer wie sachlicher Hinsicht und vermittelt die Fähigkeit, ausgewählte theoretische Probleme auf gehobenem Niveau diskutieren zu können. Es handelt sich um ein Aufbaumodul.		
Lehrinhalte		
Studierende können die Inhalte aus dem Modul „Soziologische Theorie I“ (Lehrinhalte siehe dortige Modulbeschreibung) vertiefen und sich somit fachlich weiter spezialisieren.		
Lernergebnisse		
Die Studierenden vertiefen die erworbenen Kompetenzen und Kenntnisse aus dem Modul „Soziologische Theorie I“ und verbreitern ihr fachliches und inhaltliches Wissen auf diesem Gebiet.		

3	Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1.	Seminar		Seminar I „Soziologische Theorie II“	P	30 h / 2 SWS	120 h
2.	Seminar		Seminar II „Soziologische Theorie II“	P	30 h / 2 SWS	120 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden können die Seminare nach Maßgabe des Lehrangebotes frei wählen es müssen jedoch andere Seminare als im Modul „Soziologische Theorie I“ gewählt werden.			

4	Prüfungskonzeption	
Prüfungsleistung(en)		

Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1.	MAP	Hausarbeit (inkl. Themenvorstellung im Seminar) (H) oder Referat mit Ausarbeitung (R) nach Vorgabe der/des Lehrenden.	R: 15-20 Min. und 8-10 S. H: 15 S.	zu 2.	100% (bezogen auf die schriftliche Leistung)
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			6%		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1.	Regelmäßige Lektüre und Teilnahme an Gruppenarbeiten/-diskussionen, Kurzvorträge, regelmäßige Diskussionsbeiträge, Moderation, Übungsaufgaben, Rezensionen, Exposé, Protokolle oder andere vergleichbare seminartypische Aufgaben nach Vorgabe der/des Lehrenden (der Workload darf inklusive Präsenzzeit 60 Stunden nicht überschreiten) <u>und</u> Referat mit Thesenpapier (R) oder Moderation einer Sitzung (M) oder Essay (E) oder Hausarbeit (H) nach Vorgabe der/des Lehrenden.		R: 15-20 Min., 1-2 S. M: 90 Minuten E: 5 S. H: 5-8 S.	zu 1.	
2.	Regelmäßige Lektüre und Teilnahme an Gruppenarbeiten/-diskussionen, Kurzvorträge, regelmäßige Diskussionsbeiträge, Moderation, Übungsaufgaben, Rezensionen, Exposé, Protokolle oder andere vergleichbare seminartypische Aufgaben nach Vorgabe der/des Lehrenden (der Workload darf inklusive Präsenzzeit 60 Stunden nicht überschreiten).			zu 2.	

5	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss des Moduls „Soziologische Theorie I“.	
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit	--	

6	LP-Zuordnung	
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	3 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	4 LP
	SL Nr. 2	1 LP

Summe LP		10 LP
----------	--	-------

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	jedes Semester	
Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. Joachim Renn	Fachbereich 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	--	
Modultitel englisch	Sociological Theory II	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Seminar I „Sociological Theory II“	
	LV Nr. 2: Seminar II „Sociological Theory II“	

9	Sonstiges	
	--	

ISt Interdisziplinäre Studien

Studiengang	Bachelor of Arts Soziologie
Modul	Interdisziplinäre Studien
Modulnummer	ISt

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	3.-6.	
Leistungspunkte (LP)	20 LP	
Workload (h) insgesamt	600 h	
Dauer des Moduls	2 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	P	

2	Profil	
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum		
In dem Modul gewinnen die Studierenden einen Einblick in weitere wissenschaftliche (Nachbar-)Disziplinen und erweitern bzw. ergänzen ihr fachwissenschaftliches Spektrum.		
Lehrinhalte		
Die Studierenden lernen grundlegende Inhalte und Methoden aus ausgewählten Fächern kennen, z.B. Erziehungswissenschaft, Geographie, Kommunikationswissenschaft, Politikwissenschaft, Rechtswissenschaft, Religionswissenschaft und/oder Wirtschaftswissenschaft.		
Lernergebnisse		
Die Studierenden lernen andere Disziplinen und ihre spezifischen Methoden, Theorien und Praxisfelder kennen und können ihren soziologischen Blickwinkel erweitern.		

3	Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1.	Kurs		Vorlesung I/ Seminar I Disziplin I	WP	30 h / 2 SWS	120 h
2.	Kurs		Vorlesung II/ Seminar II Disziplin I	WP	30 h / 2 SWS	120 h
3.	Kurs		Vorlesung III/ Seminar III Disziplin I	WP	30 h / 2 SWS	120 h
4.	Kurs		Vorlesung I/ Seminar I Disziplin II	WP	30 h / 2 SWS	120 h
5.	Kurs		Vorlesung II/ Seminar II Disziplin II	WP	30 h / 2 SWS	120 h
6.	Kurs		Vorlesung III/ Seminar III Disziplin II	WP	30 h / 2 SWS	120 h

Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls	Die Studierenden können nach Maßgabe des Lehrangebotes die Fächer frei wählen, dabei können maximal zwei Disziplinen absolviert werden. Zudem können nur Disziplinen/ Fächer gewählt werden, mit denen das Institut für Soziologie eine Kooperationsvereinbarung zum Modul „Interdisziplinäre Studien“ abgeschlossen hat.
--	---

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1.	MTP	Interdisziplinäre Studien I: Prüfungsleistung(en) gemäß der Prüfungsordnung des anbietenden Faches. Bei mehreren Prüfungsleistungen wird die Note aus dem nach LP gewichteten arithmetischen Mittel berechnet.	gemäß PO des anbietenden Fachs	zu 1.-3.	50%
2.	MTP	Interdisziplinäre Studien II: Prüfungsleistung(en) gemäß der Prüfungsordnung des anbietenden Faches. Bei mehreren Prüfungsleistungen wird die Note aus dem nach LP gewichteten arithmetischen Mittel berechnet.	gemäß PO des anbietenden Fachs	zu 4.-6.	50%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			8%		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1.	Interdisziplinäre Studien I: Studienleistung(en) gemäß der Prüfungsordnung des anbietenden Faches		gemäß PO des anbietenden Fachs	zu 1.-3.	
2.	Interdisziplinäre Studien II: Studienleistung(en) gemäß der Prüfungsordnung des anbietenden Faches		gemäß PO des anbietenden Fachs	zu 4.-6.	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	--
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	--

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
	LV Nr. 4	1 LP

	LV Nr. 5	1 LP
	LV Nr. 6	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	1-9 LP
	PL Nr. 2	1-9 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	0-8 LP
	SL Nr. 2	0-8 LP
Summe LP		20 LP

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	jedes Semester	
Modulbeauftragte/r / FB	Nina Wild	Fachbereich 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Zwei-Fach-Bachelor Soziologie	
Modultitel englisch	Interdisciplinary Studies	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Lecture I/ Seminar I Discipline I	
	LV Nr. 2: Lecture II/ Seminar II Discipline I	
	LV Nr. 3: Lecture III/ Seminar III Discipline I	
	LV Nr. 4: Lecture I/ Seminar I Discipline II	
	LV Nr. 5: Lecture II/ Seminar II Discipline II	
	LV Nr. 6: Lecture III/ Seminar III Discipline II	

9	Sonstiges	
	Pro Disziplin werden 10 oder 20 Leistungspunkte absolviert, es können höchstens zwei Disziplinen im Gesamtumfang von 20 LP studiert werden. Die Lehrveranstaltung/en der Disziplin/en sind so zu wählen, dass 10 bzw. 20 LP erworben werden.	

ASt Allgemeine Studien

Studiengang	Bachelor of Arts Soziologie
Modul	Allgemeine Studien
Modulnummer	ASt

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	4.-5.
Leistungspunkte (LP)	15 LP
Workload (h) insgesamt	450 h
Dauer des Moduls	2 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul ergänzt das fachwissenschaftliche Studium und dient dem Erwerb überfachlicher Schlüsselkompetenzen.	
Lehrinhalte	
Im Rahmen der Allgemeinen Studien sind Veranstaltungen aus dem Angebot der „Allgemeinen Studien“ der Universität Münster zu studieren. Es stehen Veranstaltungen aus fünf Kompetenzbereichen zur Verfügung:	
<ul style="list-style-type: none"> • (Fremd-)Sprachkompetenz • Wissenschaftstheoretische Kompetenz • Rhetorik und Vermittlungskompetenz • Berufsvorbereitung und Praxiskompetenz • (Inter)Kulturelle und Kreative Kompetenz 	
Die Lehrinhalte hängen von den gewählten Lehrveranstaltungen ab.	
Lernergebnisse	
Im Rahmen der Allgemeinen Studien sollen Schlüsselkompetenzen erworben werden, die die Fachkompetenzen ergänzen. Je nach Wahl werden von den Studierenden Kompetenzen in unterschiedlichem Umfang in den jeweiligen Kompetenzbereichen erworben.	
Kompetenzbereich (Fremd-)Sprachkompetenz:	
Die Studierenden	
<ul style="list-style-type: none"> • lernen im akademischen und professionellen Umfeld in der Fremdsprache angemessen zu kommunizieren. • erwerben fremdkulturelles Wissen und bilden die Fähigkeit aus, sich in interkulturellen Kontexten adäquat zu verhalten. • erlangen eine fachsprachliche Kompetenz in der Fremdsprache. • erwerben die Fähigkeit, Texte und Quellen im Original zu erschließen. 	
Kompetenzbereich Wissenschaftstheoretische Kompetenz:	

Die Studierenden

- entwickeln die Fähigkeit, Methoden und Begrifflichkeiten ihrer eigenen Fachdisziplin kritisch zu reflektieren sowie wissenschaftliches Denken und Handeln in historische und soziokulturelle Zusammenhänge einzuordnen.
- erwerben allgemeine Argumentations-, Diskussions- und Präsentationsfähigkeiten.
- lernen, die Reichweite ihrer wissenschaftlichen Disziplin zu überdenken, über Fachgrenzen hinauszublicken und eine Sensibilität für methodische Streitfragen zu entwickeln.

Kompetenzbereich Rhetorik und Vermittlungskompetenz:

Die Studierenden

- lernen, ihr Wissen im Studium angemessen zu präsentieren.
- lernen, im öffentlichen wie im privaten Raum an Debatten und Gesprächen kompetent teilzunehmen.
- erwerben in zahlreichen Veranstaltungen erste praktische Fertigkeiten.

Kompetenzbereich Berufsvorbereitung und Praxiskompetenz:

Die Studierenden

- entwickeln die Fähigkeit, Qualifikationen, persönliche Rahmenbedingungen und individuelle Zielsetzungen sicher identifizieren und einschätzen zu können (Reflexionsfähigkeit).
- lernen, Entscheidungen zu treffen und tragfähige Kompromisse zwischen den eigenen Zielsetzungen und den Dynamiken des Arbeitslebens zu finden (Entscheidungskompetenz).
- erproben, wie ihre Qualifikationen aus dem Fachstudium auf konkrete Problem- und Fragestellungen der Arbeitswelt angewandt werden können (Transferfähigkeit).
- gewinnen Sicherheit in der Recherche, Auswahl und Bewertung von Arbeitsmarkt- und Berufsfeldinformationen (Informationskompetenz).
- lernen, sich argumentativ überzeugend, zielgruppenspezifisch und sprachlich präzise schriftlich und mündlich im Bewerbungsprozess zu präsentieren.

Kompetenzbereich (Inter)Kulturelle und Kreative Kompetenz:

Die Studierenden

- können ihre (inter-)kulturellen Kompetenzen in unterschiedlichen Lebensbereichen, Wissenschaftsgebieten und Berufsfeldern sicher einsetzen.
- können die Grenzen und Möglichkeiten des eigenen Studienfachs reflektieren und mit Perspektiven aus anderen fachwissenschaftlichen Herangehensweisen bereichern.
- können Prozesse zur Schaffung von Chancengleichheit und Gender-Mainstreaming und -Diversity-Maßnahmen anstoßen und diskutieren.
- lernen, ihre musischen und künstlerischen Fähigkeiten zu entwickeln und zu vertiefen.

3		Aufbau				
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1.	Kurs		Veranstaltung „Allgemeine Studien I“	WP	30 h / 2 SWS	30-270 h
2.	Kurs		Veranstaltung „Allgemeine Studien II“	WP	30 h / 2 SWS	30-270 h
3.	Kurs		Veranstaltung „Allgemeine Studien III“	WP	30 h / 2 SWS	30-270 h
4.	Kurs		Veranstaltung „Allgemeine Studien IV“	WP	30 h / 2 SWS	30-270 h

5.	Kurs		Veranstaltung „Allgemeine Studien V“	WP	30 h / 2 SWS	30-270 h
6.	Kurs		Veranstaltung „Allgemeine Studien VI“	WP	30 h / 2 SWS	30-270 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Es können alle Veranstaltungen gewählt werden, die im Rahmen des offiziellen Lehrangebots der „Allgemeinen Studien“ der Universität Münster angeboten werden. Andere außer den im Vorlesungsverzeichnis unter „Allgemeine Studien“ aufgeführten Veranstaltungen können nicht in dieses Modul eingebracht oder angerechnet werden.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1.	MTP	Es ist in <u>jeder</u> Lehrveranstaltung eine Prüfungsleistung gemäß den Regularien der gewählten Veranstaltung zu erbringen.		zu 1.	jeweils gewichtet nach LP
2.	MTP			zu 2.	
3.	MTP			zu 3.	
4.	MTP			zu 4.	
5.	MTP			zu 5.	
6.	MTP			zu 6.	
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			7%		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.		
1.	In den gewählten Veranstaltungen aus dem Angebot der Allgemeinen Studien der WWU werden keine Studienleistungen erbracht.	--	--		

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Ggf. gelten lehrveranstaltungsbezogene Teilnahmevoraussetzungen nach Maßgabe der gewählten Veranstaltung.
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Für die Anwesenheit gelten die Bestimmungen der gewählten Lehrveranstaltung.

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
	LV Nr. 4	1 LP
	LV Nr. 5	1 LP
	LV Nr. 6	1 LP

Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	1-9 LP
	PL Nr. 2	1-9 LP
	PL Nr. 3	1-9 LP
	PL Nr. 4	1-9 LP
	PL Nr. 5	1-9 LP
	PL Nr. 6	1-9 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	
Summe LP		15 LP

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	jedes Semester	
Modulbeauftragte/r / FB	Nina Wild	Fachbereich 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	--	
Modultitel englisch	General Studies	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Course „General Studies I“	
	LV Nr. 2: Course „General Studies II“	
	LV Nr. 3: Course „General Studies III“	
	LV Nr. 4: Course „General Studies IV“	
	LV Nr. 5: Course „General Studies V“	
	LV Nr. 6: Course „General Studies VI“	

9	Sonstiges	
	Die Veranstaltungen sind so zu wählen, dass genau 15 LP erreicht werden, dabei müssen die Studierenden mindestens 2 und können bis zu maximal 6 Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von genau 15 Leistungspunkten absolvieren.	

B5 Bachelorarbeit

Studiengang	Bachelor of Arts Soziologie
Modul	Bachelorarbeit
Modulnummer	B5

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	6.	
Leistungspunkte (LP)	12 LP	
Workload (h) insgesamt	360 h	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	P	

2	Profil	
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum		
In dem Abschlussmodul wird die erste wissenschaftliche Qualifikationsarbeit geschrieben.		
Lehrinhalte		
Mit der Bachelorarbeit belegen die Kandidatinnen und Kandidaten, dass sie in der Lage sind, eine relevante Fragestellung aus dem Kontext des Studiengangs zu entwickeln, innerhalb einer vorgegebenen Frist mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.		
Lernergebnisse		
Die Studierenden verinnerlichen die allgemeinen Prinzipien eigenständigen wissenschaftlichen Arbeitens. Sie sind in der Lage, ein selbst gewähltes Thema eigenständig in einem vorgegebenen Zeitraum unter Wahrung allgemeiner theoretischer und methodischer Qualitätskriterien zu bearbeiten. Hierbei entstehende Problemstellungen können sie autonom und wissenschaftlich begründet entscheiden. Sie sind in der Lage, im Anschluss an die jederzeit nachvollziehbare begriffliche Erörterung und/oder empirische Analyse einer Fragestellung wissenschaftlich begründete Schlussfolgerungen zu formulieren und in der wissenschaftlichen Literatur einzuordnen. Zudem fundieren sie die Kompetenz der sozialwissenschaftlichen Recherche.		

3	Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1.	--		Bachelorarbeit	P	--	360 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			--			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1.	MAP	Bachelorarbeit	ca. 15000 Wörter	zu 1.	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			20%		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1.	--		--	--	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	--
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	--

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	0 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	12 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	--
Summe LP		12 LP

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	jedes Semester	
Modulbeauftragte/r / FB	Alle prüfungsberechtigten Lehrenden des Instituts für Soziologie	Fachbereich 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Zwei-Fach-Bachelor Soziologie
Modultitel englisch	Bachelor's Thesis
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Bachelor's Thesis

9 Sonstiges	
	--